

BOTSCHAFT

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Budget 2026

Mittwoch, 3. Dezember 2025, 19.30 Uhr

Zentrum Kornmatte, Gemeindesaal

Inhaltsverzeichnis

Einladung und Traktanden der Gemeindeversammlung	3
Traktandum 1 Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 mit Budget 2026 und Steuerfuss.....	4
Traktandum 2 Genehmigung der Teilrevision des Reglements der Controllingkommission	5
Traktandum 3 Genehmigung Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee..... (Mantelerlass)	7
Traktandum 4 Genehmigung des Energieförderreglements der Gemeinde Geuensee	10
Orientierung über aktuelle Geschäfte / Verschiedenes.....	11

Einladung und Traktanden der Gemeindeversammlung

Mittwoch, 3. Dezember 2025, 19.30 Uhr

Zentrum Kornmatte, Gemeindesaal

Traktanden

- 1. Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 mit Budget 2026 und Steuerfuss**
 - a. Beschluss über das Budget 2026 und den Steuerfuss
 - b. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2026–2029
 - c. Kenntnisnahme Bericht Controllingkommission
- 2. Genehmigung der Teilrevision des Reglements der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee**
- 3. Genehmigung des Reglements zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass)**
- 4. Genehmigung des Energieförderreglements der Gemeinde Geuensee**

Orientierung über aktuelle Geschäfte / Verschiedenes

Botschaft, Aktenaufgabe

In jede Haushaltung der Gemeinde wird eine Kurzbotschaft versendet. Alle Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung liegen während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsicht auf oder können online auf der Webseite der Gemeinde Geuensee (www.geuensee.ch/neuigkeiten) abgerufen werden.



Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung in Geuensee ihren Wohnsitz begründet und gesetzlich geregelt haben.

Abschluss Gemeindeversammlung

Zum Ausklang der Versammlung offeriert die Gemeinde der Bevölkerung einen Apéro.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen.

Gemeinderat Geuensee

Traktandum 1 Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 mit Budget 2026 und Steuerfuss

Der ausführliche Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 mit Budget 2026 und Steuerfuss ist im Anhang 1 ersichtlich.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt:

- a. dem Budget für das Jahr 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 537'387.05, mit Bruttoinvestitionen von CHF 3'532'450.00 und einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten zuzustimmen.
- b. den Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2029 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.
- c. den Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2029 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2 Genehmigung der Teilrevision des Reglements der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee

Die Controllingkommission wird zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

Die Gemeinde Geuensee verfügt über ein Reglement der Controllingkommission vom 31. Mai 2022, das rückwirkend seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist. Im Frühling kam es während der laufenden Legislatur zu einem Rücktritt innerhalb der Controllingkommission. Dabei zeigte sich, dass die Regelungen zur Beschlussfähigkeit im Reglement nicht optimal ausgestaltet waren. In der Folge musste der Kanton Luzern, Amt für Gemeinden, ein Ersatzmitglied für eine bestimmte Dauer ernennen.

Das Amt für Gemeinden des Kantons Luzern forderte die Gemeinde Geuensee auf, das Reglement in Bezug auf die Beschlussfähigkeit zeitnah anzupassen. Dies nahm die Gemeinde zum Anlass, das gesamte Reglement zu überprüfen und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Dabei wurden neben der Anpassung der Beschlussfähigkeit unter anderem die weibliche Formulierung ergänzt, der Begriff «extern» bei der Revisionsstelle eingefügt, einzelne Artikel an die aktuelle Gesetzgebung angepasst und vereinzelt kleinere Anpassungen vorgenommen.

Das vorliegende, überarbeitete Reglement der Controllingkommission erfüllt sämtliche rechtlichen Anforderungen der Gesetzgebung und entspricht der Absicht des Gemeinderates, eine für die Gemeinde Geuensee zweckmässige Umsetzung zu präsentieren.

Das angepasste Reglement der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee sowie die Synopse können den Anhängen 2 und 3 entnommen werden.

Controllingkommission



Bericht an die Stimmberechtigten der Gemeinde Geuensee

Als Controllingkommission haben wir folgendes Reglement beurteilt:

Reglement der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee

1. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.
2. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Reglements genügend klar und vollständig dargelegt.
3. Wir empfehlen, das Reglement der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee zu genehmigen.

Geuensee, 29.10.2025

Controllingkommission Geuensee

Verena Bremgartner
Präsidentin

Markus Muri
Mitglied

Hans-Peter Bättig
Mitglied

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision des Reglements der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee zu genehmigen.

Traktandum 3 Genehmigung des Reglements zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass)

Die Stimmberechtigten haben an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2025 der Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee zugestimmt. Nähere Informationen dazu sind im Traktandum 1 der Botschaft zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2025 enthalten.

Im Zuge der Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells (Geschäftsleitungsmodell) ist eine Verlagerung von Zuständigkeiten vom Gemeinderat zur Gemeindeverwaltung vorgesehen. Daher sind in den nachstehend aufgeführten Reglementen zusätzliche Anpassungen erforderlich.

Für die konkrete Umsetzung hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Firma BDO AG einen Vorschlag zur Neuordnung der Zuständigkeiten erarbeitet. Dieser Entwurf wird den Stimmberechtigten nun im Rahmen des «Reglements zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass)» gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Inkraftsetzung der angepassten Bestimmungen der entsprechenden Reglemente ist auf den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Mit dem Mantelerlass werden folgende Reglemente geändert:

- Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Geuensee vom 17. Juni 2025
- Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Geuensee vom 9. Mai 2003
- Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Geuensee vom 16. Oktober 1998
- Strassenreglement der Gemeinde Geuensee vom 30. November 2007
- Reglement über Fonds der Gemeinde Geuensee vom 26. Juni 2024
- Reglement Bürgerrechtskommission (BüKo) der Gemeinde Geuensee vom 31. Mai 2022

Im Mantelerlass sind zum einen die Bestimmungen der Reglemente enthalten, die durch die Anpassung des Organigramms geändert werden. Zum anderen sind im Mantelerlass diejenigen Bestimmungen der Reglemente aufgeführt, die bei der Zuständigkeit eine Änderung oder Präzisierung erfahren. Bestimmungen, bei welchen der Gemeinderat nach wie vor zuständig bleibt, sind im Mantelerlass nicht aufgeführt.

Die Aufgaben, die künftig von der Verwaltung übernommen werden können, werden der «zuständigen Stelle» zugewiesen. Damit bleibt auf Reglementsstufe offen, in welchem Ressort bzw. in welcher Abteilung und auf welcher Hierarchiestufe (Gemeinderat – Abteilungsleitung) eine Aufgabe wahrgenommen wird. Die konkrete verwaltungsinterne Aufgabenzuteilung wird vom Gemeinderat gestützt auf Art. 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Kompetenzordnung als Anhang der Organisationsverordnung vorgenommen. Hier werden die verwaltungsinternen Zuständigkeiten zusammengestellt und veröffentlicht. Auf diese Weise werden Rechtssicherheit und Transparenz gewährleistet.

Ausgeklammert vom Mantelerlass sind folgende Reglemente:

- Gemeindeordnung der Gemeinde Geuensee vom 1. Dezember 2021
- Reglement der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee vom 31. Mai 2022
- Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Geuensee vom 6. September 2007
- Datenschutzreglement der Gemeinde Geuensee vom 6. Mai 1992
- Reglement Bildungskommission (BiKo) der Gemeinde Geuensee vom 23. Mai 2023

- Reglement Gebühren für Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement) der Gemeinde Geuensee vom 12. Dezember 2022
- Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze der Gemeinde Geuensee vom 17. Juni 2025
- Energieförderreglement der Gemeinde Geuensee vom 3. Dezember 2025 (*Vorbehalt Genehmigung*)

Die Gemeindeordnung wurde bereits im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Gemeindeversammlung angepasst und das Reglement der Controllingkommission sowie das Energieförderreglement im Rahmen der aktuellen Gemeindeversammlung. Das BZR sowie das Datenschutzreglement werden im Zuge des Mantelerlasses nicht überarbeitet, da für das BZR derzeit eine Totalrevision läuft. Für das Datenschutzreglement ist ebenfalls eine Totalrevision vorgesehen, die über eine blosser Neuordnung der Zuständigkeiten hinausgeht.

Die anderen Reglemente sind bereits so formuliert, dass für gewisse Aufgaben die «zuständige Stelle» vorgesehen ist und diese daher über die Kompetenzordnung geregelt werden können, oder es drängen sich nach Ansicht des Gemeinderates in Bezug auf die Einführung des neuen Geschäftsleitungsmodells keine Anpassungen auf bzw. handelt es sich um Aufgaben, die gemäss übergeordnetem Recht nicht übertragen werden können.

Das Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass) sowie die Synopse können den Anhängen 4 und 5 entnommen werden.

Controllingkommission



Bericht an die Stimmberechtigten der Gemeinde Geuensee

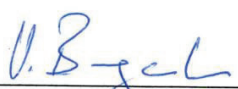
Als Controllingkommission haben wir folgenden rechtsetzenden Mantelerlass beurteilt:

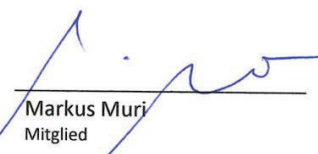
Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass)

1. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.
2. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Mantelerlasses genügend klar und vollständig dargelegt.
3. Wir empfehlen, den rechtsetzenden Mantelerlass, Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee zu genehmigen.

Geuensee, 29.10.2025

Controllingkommission Geuensee


Verena Bremgartner
Präsidentin


Markus Muri
Mitglied


Hans-Peter Bättig
Mitglied

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass) zu genehmigen.

Traktandum 4 Genehmigung des Energieförderreglements

Die Gemeinde Geuensee setzt sich seit mehreren Jahren aktiv für eine nachhaltige Energiepolitik und den effizienten Umgang mit natürlichen Ressourcen ein. Im Zuge der laufenden Energiestrategie und im Rahmen der Zielsetzungen des kantonalen Energiegesetzes soll die Förderung von energieeffizienten und erneuerbaren Massnahmen auf kommunaler Ebene gestärkt werden.

Mit dem vorliegenden Energieförderreglement schafft die Gemeinde Geuensee die rechtliche Grundlage, um gezielt Förderbeiträge an energetische Massnahmen von Privaten, Unternehmen und Institutionen ausrichten zu können. Damit wird die Umsetzung energiepolitischer Ziele unterstützt und ein Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen geleistet.

Das Energieförderreglement regelt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an Projekte und Investitionen, die zur rationellen Energienutzung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Als Beispiele von möglichen Förderungen können folgende Projekte sein:

- der Ersatz fossiler Heizsysteme,
- die Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik und Solarthermie),
- Speicherung der erneuerbaren Energien,
- sowie innovative Projekte im Bereich Energieeffizienz und Nachhaltigkeit.

Der Gemeinderat legt die konkrete Förderung in der dazugehörigen Verordnung fest.

Die Fördermassnahmen werden jeweils im Rahmen des jährlichen Gemeindebudgets festgelegt. Zuständig für die Umsetzung und die Prüfung der Gesuche ist der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle der Gemeinde.

Für die Umsetzung des Energieförderreglements ist ein jährlicher Kredit im Rahmen der ordentlichen Budgetierung vorgesehen. Der Gemeinderat beantragt, die entsprechenden Mittel jährlich im Budget festzulegen und deren Verwendung im Geschäftsbericht transparent auszuweisen.

Mit dem Erlass des Energieförderreglements setzt die Gemeinde Geuensee ein klares Zeichen für eine zukunftsorientierte Energiepolitik. Das Reglement stärkt die lokale Umsetzung der kantonalen und nationalen Energiestrategie und schafft Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, die in nachhaltige Energielösungen investieren wollen.

Das Reglement zur Energieförderung der Gemeinde Geuensee kann dem Anhang 6 entnommen werden.



Controllingkommission

Bericht an die Stimmberechtigten der Gemeinde Geuensee

Als Controllingkommission haben wir folgendes Reglement beurteilt:

Energieförderreglement der Gemeinde Geuensee

1. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.
2. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Reglements genügend klar und vollständig dargelegt.
3. Wir empfehlen, das Energieförderreglement der Gemeinde Geuensee zu genehmigen.

Geuensee, 29.10.2025

Controllingkommission Geuensee

Verena Bremgartner
Präsidentin

Markus Muri
Mitglied

Hans-Peter Bättig
Mitglied

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, das Energieförderreglement der Gemeinde Geuensee zu genehmigen.

Orientierung über aktuelle Geschäfte / Verschiedenes

Der Gemeinderat orientiert über aktuelle Themen an der Gemeindeversammlung.



Anhang 1 zur Botschaft

GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 3. Dezember 2025

Budget 2026

Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029
mit Budget 2026 und Steuerfuss

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Ausgangslage.....	4
Finanzkennzahlen.....	5
Aufgabenbereiche und Leistungsgruppen	6
Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen	38
Erfolgsrechnung, gestuft mit Ausweis Ergebnis Spezialfinanzierung (SF).....	39
Investitionsrechnung nach Funktionaler Gliederung	40
Investitionsrechnung, gestuft mit Ausweis Spezialfinanzierung (SF).....	43
Mittelflussrechnung	44
Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten.....	46
Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden	47

Einleitung

Der Gemeinderat hat das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 537'387.05 verabschiedet. Das Budget sieht einen Gesamtaufwand von CHF 27'955'427.10 und einen Gesamtertrag von CHF 27'418'040.05 vor.

Für das Jahr 2026 sind Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 3'492'450.00 vorgesehen. Geplant sind verschiedene Bauprojekte, insbesondere in den Bereichen Schulhaus Kornmatte und Strassenbau.

Die Attraktivierung des Lehrerberufs durch den Kanton Luzern verursacht erhebliche Mehrkosten. Zudem wird das Projekt IF Plus auf das Schuljahr 2025/2026 eingeführt. Eine weitere grosse Jahrgangsklasse wechselt in die Sekundar- und Kantonsschule. Gleichzeitig verringern sich die Kantonsbeiträge, da aufgrund der Klassengrössenregelung eine zusätzliche Klasse eröffnet werden musste, die jedoch mit weniger Schülerinnen und Schülern geführt werden darf.

Auch im Bereich Gesundheit und Soziales setzt sich die Kostensteigerung fort – insbesondere bei der Restfinanzierung der Heime, den Prämienverbilligungen sowie den Ergänzungsleistungen.

Die vom Stimmvolk angenommene Steuergesetzrevision 2025 hat Mindereinnahmen bei den Gemeindesteuern zur Folge. Zusätzlich wird die Abschaffung des Eigenmietwerts im Herbst dieses Jahres ab dem Jahr 2028 zu weiteren Ertragsrückgängen führen. Wie stark diese Auswirkungen für unsere Gemeinde tatsächlich ausfallen, lässt sich derzeit noch schwer abschätzen. Aufgrund der erfreulichen Steuerabschlüsse im laufenden Jahr und der anhaltenden Bautätigkeit wurden die Steuereinnahmen dennoch leicht erhöht. Dank der Anpassung des Verteilschlüssels der OECD-Ergänzungssteuer kann zudem mit zusätzlichen Einnahmen gerechnet werden.

Aufgrund der Unterbesetzung in den vergangenen Jahren mussten verschiedene Investitionen und Projekte aufgeschoben werden. Diese sollen nun im Rahmen der Immobilienstrategie und unter Berücksichtigung der Finanzstrategie schrittweise umgesetzt werden. Auch im Finanzvermögen sind Sanierungen geplant, um den Werterhalt sicherzustellen und eine Vermietung zu ermöglichen.

Die finanzielle Lage bleibt weiterhin angespannt. Dies ist auch den aktuellen Finanzkennzahlen zu entnehmen. Trotz der grossen Herausforderungen ist der Gemeinderat bestrebt, den Steuerfuss in den kommenden Jahren konstant bei 2.05 Einheiten zu halten.

Ausgangslage

Für den vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan wurde von folgenden Einflussfaktoren ausgegangen:

Beschreibung	2025	2026	2027	2028	2029
Einwohner (Zahl)	2'950	3'150	3'200	3'400	3'600
Veränderung Personalaufwand (%)	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
Steuerfuss (Einheiten)	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05
Steuerentwicklung jur. Personen (%)	10.00	7.50	7.50	5.00	5.00
Steuerentwicklung nat. Personen (%)	2.00	3.00	3.00	3.00	3.00

Für das Budget 2026 und den Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 verwendet die Gemeinde Geuensee die Planungsgrundlagen des Kantons Luzern.

Finanzkennzahlen

Finanzkennzahl	Grenzwerte	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	57 %	54 %	49 %	73 %	80 %	82 %
Selbstfinanzierungsgrad		125 %	11 %	0 %	7 %	17 %	19 %
	> 80 % über 5 Jahre	81 %	25 %	18 %	20 %	23 %	23 %
Zinsbelastungsanteil	< 4 %	0.2 %	0.2 %	0.2 %	0.6 %	1.3 %	1.6 %
Nettoschuld je Einwohner	< CHF 2'500	2'174	2'489	1'881	2'780	3'072	3'154
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	< CHF 3'000	3'393	3'159	3'023	3'886	4'091	4'085
Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	8.8 %	1.2 %	-0.0 %	1.0 %	1.9 %	1.8 %
Kapitaldienstanteil	< 15 %	6.4 %	6.5 %	5.7 %	6.9 %	8.4 %	8.4 %
Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	94 %	83 %	81 %	93 %	96 %	96 %

Die aktuellen Finanzkennzahlen zeigen eine angespannte finanzielle Situation. Aufgrund der geplanten Investitionsausgaben und der steigenden Kosten in den Bereichen Bildung sowie Gesundheit und Soziales in den kommenden Jahren, zeichnet sich eine weitere Verschärfung ab.

Die erforderlichen Investitionen sind ohne den Einsatz von Fremdkapital nicht realisierbar, was eine Zunahme der Verschuldung zur Folge hat. In der Konsequenz führen die daraus resultierenden Tilgungsverpflichtungen zu einem reduzierten Selbstfinanzierungsgrad und einer erhöhten Nettoverschuldung.

Es ist jedoch zu beachten, dass diese Finanzkennzahlen lediglich eine Momentaufnahme darstellen. Die Investitionsprojekte werden jährlich auf ihre Durchführbarkeit geprüft, wobei alternative Finanzierungsmodelle stets berücksichtigt werden. Zudem wird mit der erstellten Immobilienstrategie sichergestellt, dass die Investitionen in Zukunft auch unter Einbezug der finanziellen Möglichkeiten gezielt geplant werden können.

Gemäss der Immobilienstrategie sollte ab dem Jahr 2029 eine leichte Entspannung bezüglich Investitionen eintreten, sollten alle Projekte wie geplant umgesetzt werden können. Dementsprechend werden sich ab dem Jahr 2030 auch die Kennzahlen wieder verbessern.

Aufgabenbereiche und Leistungsgruppen

AFP 2026–2029	Gemeinde Geuensee	Präsidiales und Kultur
Bereichsvorsteher Abteilungsleitung	Remo Schürpf Larissa Brunner	

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales und Kultur umfasst die Leistungsgruppen

- Legislative
- Exekutive
- Allgemeine Dienste
- Kultur

In diesem Bereich werden die Organe und die Verwaltung der Gemeinde geführt und geleitet. Präsidiales und Kultur repräsentiert die Gemeinde nach aussen und ist erste Ansprechstelle für andere Gemeinden sowie für übergeordnete Instanzen.

Es wird sichergestellt, dass Gemeindeversammlungen, Wahlen und Abstimmungen rechtmässig durchgeführt werden.

Zudem wird dafür gesorgt, dass die strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe zeit- und sachgerecht umgesetzt werden. Auch der reibungslose Vollzug der Verwaltungsaufgaben gemäss den gesetzlichen Grundlagen wird gewährleistet.

Die Anliegen der Vereine sowie weiterer Träger des kulturellen Lebens werden aktiv betreut.

Der Bereich sorgt ebenfalls für eine zeit- und stufengerechte Information der Bevölkerung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Wir leben und optimieren die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, wobei wir an klaren Verhältnissen interessiert sind. Wir trennen die strategische und die operative Ebene soweit möglich. Wir stärken die Verwaltung und

gewinnen an Effizienz. Die Digitalisierung wird gezielt vorangetrieben und fortlaufend auf dem aktuellen Stand gehalten. Gleichzeitig bringen wir durch die aktive Teilnahme an politischen Vernehmlassungen die Interessen der Gemeinde Geuensee ein, um Entscheidungen auf übergeordneter Ebene mitzugestalten und die Anliegen der Gemeinde zu sichern. Darüber hinaus kommunizieren wir proaktiv und beziehen die Stimmbevölkerung frühzeitig ein.

Lagebeurteilung

Mit der Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells, welches sich am sogenannten Geschäftsleitungsmodell orientiert, soll der Kultur, der bisherigen Arbeitsweise, der gewünschten Bürgernähe und der Grösse der Gemeinde Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat kann sich dadurch noch stärker auf ihre politisch-strategische Führungsaufgaben konzentrieren, während die operativen Tätigkeiten durch die Verwaltung ausgeführt werden. Durch Setzen von klaren Leitplanken wird definiert, welche Ziele in welcher Qualität zu erreichen sind.

Seit der Inbetriebnahme des Geschäftsverwaltungssystems «CMI» verfügt die Verwaltung über eine einheitliche und strukturierte Ablage, was zu einer höheren Effizienz und Transparenz der Arbeitsprozesse führt. Zudem werden Informationen zentral verwaltet. Dies fördert eine reibungslose Zusammenarbeit, reduziert Doppelspurigkeiten und unterstützt eine moderne, digitale Arbeitsweise innerhalb der Verwaltung.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Optimierung Verhältnis zu Sursee und Region	Effizienzgewinn bezüglich Koordinationenaufwand und komplexer Zusammenarbeit	mittel	Aktive Mitwirkung Sursee Plus und RET (regionaler Entwicklungsträger)
Chance: Mit dem neuen Gemeindeführungsmodell (Geschäftsleitungsmodell) kann sich der Gemeinderat stärker auf strategische Themen konzentrieren, während die Geschäftsleitung die operativen Aufgaben übernimmt.	Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Gemeinderat und Geschäftsleitung werden eindeutig definiert.	hoch	Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche von Gemeinderat und Geschäftsleitung werden schriftlich festgelegt und in einem klaren Organigramm sowie in verbindlichen Richtlinien dokumentiert, um die Umsetzung des neuen Führungsmodells zu gewährleisten.
Chance: Die neue Geschäftsleitung fördert eine ausgewogene Führung und nutzt unterschiedliche Fachkompetenzen.	Die Geschäftsleitung ermöglicht eine klare Verteilung der Führungsaufgaben und sorgt für eine einheitliche Personalführung in allen Abteilungen.	hoch	Die Geschäftsleitung entwickelt und implementiert ein gemeinsames Führungsverständnis mit klar definierten Verantwortlichkeiten und abgestimmten Führungsprozessen, um eine einheitliche Personalführung zu gewährleisten.
Chance: Ein digitales Langzeitarchiv ermöglicht die langfristige, sichere und leicht zugängliche Aufbewahrung von Informationen und Dokumenten.	Informationen und Dokumente sind jederzeit schnell abrufbar, rechtssicher gespeichert und können effizient über Abteilungen hinweg genutzt werden.	mittel	Implementierung des digitalen Langzeitarchivs inklusive klarer Zugriffsrechte, Schulung der Mitarbeitenden und regelmässiger Wartung, um Sicherheit, Aktualität und Zugänglichkeit der gespeicherten Daten zu gewährleisten.
Chance: Erhöhung Digitalisierungsgrad der Verwaltung.	Digitale Mittel steigern die Effizienz der Verwaltungsarbeit.	mittel	Überprüfung der IT-Hilfsmittel.
Risiko: Knappe Verfügbarkeit an kompetentem Personal in Politik und/oder Verwaltung	Eingeschränkte Handlungsfähigkeit oder teure externe Lösungen	hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten und Parteien sowie Stimmberechtigte für das Personalrisiko sensibilisieren

Massnahmen und Projekte

Projekt	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Archiv (physisch): Einheitliche Ablage, elektronisches Verzeichnis, Digitalisierung;	Weiterführung	80	2022-2028	ER	10	5	5	5	0
Archiv (digital): Einführung digitales Langzeitarchiv	pendent	16	2026	ER	0	16	0	0	0
Marketingkonzept Planung (INV00116)	pendent	25	2025	IR	25	0	0	0	0
Marketingkonzept Ausführung (INV00117)	pendent	50	2026-2027	IR	0	25	25	0	0
Abacus Software (INV00121)	pendent	120	2025-2027	IR	53	0	37	30	0

Messgrössen

Thema/Angabe	Art	Zielgrösse	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Mitarbeiterfluktuation	Anzahl	< 2	0-2	0 - 2	0 - 2	0 - 2	0 - 2

Statistische Werte

Thema/Angabe	Art	2022	2023	2024	2025	2026
Personalbestand Verwaltung inkl. Werkdienst, Hauswartung, Schulsekretariat, Schulbusfahrerinnen, Reinigung (exkl. Regionales Bauamt) Stichtag 31.12.	Vollzeitstellen	16	17	17		
Lernende Verwaltung	Anzahl	2	2	2	2	2
Mitarbeiterfluktuation	Anzahl	2	2	5		
Pensionierung	Anzahl	--	--	--	2	0
Gemeinderatssitzungen	Anzahl	25	22	19		
Behandelte Geschäfte des Gemeinderates	Anzahl	376	470	379		
Einwohner Stichtag 31.12.	Anzahl	2'887	2'906	2'958		

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		1'509	1'599	1'771	10.8	1'796	1'860	1'858
Total	Aufwand	3'767	4'395	4'714	7.3	4'741	4'865	4'881
	Ertrag	2'259	2'796	2'943	5.3	2'945	3'005	3'023
Leistungsgruppen								
Legislative	Aufwand	106	155	176	13.6	176	178	180
	Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
	Saldo	106	155	176	13.6	176	178	180
Exekutive	Aufwand	434	505	601	19.0	589	592	594
	Ertrag	330	341	441	29.4	432	435	436
	Saldo	104	164	160	-2.4	156	157	158
Allgemeine Dienste	Aufwand	2'836	3'309	3'449	4.2	3'458	3'544	3'567
	Ertrag	1'916	2'442	2'489	1.9	2'499	2'557	2'574
	Saldo	920	867	959	10.7	959	988	993
Kultur	Aufwand	391	426	489	14.7	517	550	540
	Ertrag	12	13	13	0	13	13	13
	Saldo	379	413	476	15.2	504	537	527

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben		3	135	25	-81.5	62	30	0
Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen		3	135	25	-81.5	62	30	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Bei der Legislative wird der Aufwand aufgrund der Druck- bzw. Papierkosten für die Erstellung der Kurzbotschaft leicht ansteigen. Darüber hinaus ist der Anstieg des Aufwands auf höhere Umlagen in diesem Bereich zurückzuführen.

Im kommenden Jahr findet die Jubilarenfeier statt, die alle zwei Jahre durchgeführt wird und jeweils von den Exekutiven im Budget zu berücksichtigen ist. Der grösste Teil des erhöhten Aufwands in diesem Bereich ist jedoch auf gestiegene Umlagen zurückzuführen.

In der Leistungsgruppe Allgemeine Dienste ist für das kommende Jahr ein erhöhter Aufwand vorgesehen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Archivierung der Daten aus dem Geschäftsverwaltungssystem (GEVER). Um diese langfristig und revisionssicher aufzubewahren, ist der Einsatz eines digitalen Langzeitarchivs notwendig. Diese Ausgaben gewährleistet nicht nur die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, sondern trägt auch wesentlich zur Effizienz und Transparenz der Verwaltungsprozesse bei. Darüber hinaus plant die Gemeinde, neue, professionelle Fotos für die Homepage erstellen zu lassen, um das Erscheinungsbild der Gemeinde zu modernisieren und die Aussendarstellung zu verbessern.

Zur Nutzung von Synergien mit anderen Gemeinden ist vorgesehen, eine Plattform nach dem Vorbild von «my.luzern.ch» aufzubauen. Für die Umsetzung dieser Aufgabe ist eine Vereinsgründung durch den VLG vorgesehen. Ein allfälliger Beitritt der Gemeinde ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die im Budget berücksichtigt werden müssen.

Ein weiterer Punkt, der die Finanzlage beeinflusst, sind die stetig steigenden IT-Kosten. Die Aufwendungen für sämtliche Fachapplikationen nehmen kontinuierlich zu und stellen eine Herausforderung für die Budgetplanung dar.

Die Zunahme des Aufwands in der Leistungsgruppe Kultur ist auf die gestiegenen Umlagen zurückzuführen.

AFP 2026–2029	Gemeinde Geuensee	Bildung
Bereichsvorsteherin Abteilungsleitung	Rebecca Marbach Cornelia Fischer	

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten (KG) und Primarschule (PS)
- Externe Schulen (Sekundarschule, Kantonsschule, Musikschule, Schulsozialarbeit)
- Tagesstrukturen Kunterbunt
- Sonderschulung
- Jugend und Integration

Der Bereich Bildung organisiert die Volksschule gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung. Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten sowie Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Den ihr im Rahmen der Verbundaufgabe gegebenen Handlungsspielraum nutzt die Gemeinde für gute Rahmenbedingungen und attraktive Zusatzangebote. Sie unterstützt damit das Ziel der Chancengleichheit und vermittelt Grundlagen für weiterführende Schulen und berufliche Ausbildungen. Die Schulgesundheit wird im Rahmen des Gesundheitsgesetzes sichergestellt.

Die Zusammenarbeit mit Sursee wird gegenseitig gefördert. Die Lernenden aus Geuensee wechseln nach der Primarschule nach Sursee an die Oberstufe, in die Kantonsschule oder absolvieren eine Sportschule. Auch die Sicherstellung der Unterstützungsangebote wie Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik oder

der Logopädie werden durch den Schuldienstkreis Sursee abgedeckt.

Die Gemeinde fördert die musikalische Erziehung als bedeutendes Element der gesamtheitlichen Erziehung. Der musikalische Grundschulunterricht «Musik und Bewegung» wird für alle Lernenden im Kindergarten sowie der 1. und 2. Primarklasse integriert durchgeführt. So erhalten alle Kinder die Möglichkeit, unabhängig von den finanziellen Mitteln der Erziehungsberechtigten, am Musikunterricht teilzunehmen.

Die Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Dazu arbeitet sie eng mit der Schule, den Tagesstrukturen sowie regionalen und kantonalen Institutionen zusammen. Durch die Anstellung beim Zentrum für Soziales (Zenso) ist für die Schulsozialarbeit der Fachaustausch gewährleistet. Der Arbeitsplatz bleibt an der Schule Geuensee bestehen.

Die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen gehören inzwischen zum Angebot der Volksschulen des Kantons Luzern dazu.

Auf das neue Schuljahr 2025/2026 wurden die Tagesstrukturen im Bereich Verpflegung intern evaluiert. Die Gemeinde legt weiterhin Wert auf selbständiges Kochen und bietet dadurch den betreuten Kindern gleichzeitig regionale und kindergerechte Menüs an.

Mit «Schulen für alle» entwickelt der Kanton Luzern die Volksschule weiter und setzt neue

Akzente bei ihrer Ausgestaltung. Die Volksschule soll stark und zukunftsorientiert sein, damit Kinder und Jugendliche zu verantwortungsbewussten und selbständigen Menschen heranwachsen. Hier setzt die Gemeinde auf die integrative Sonderschulung in den Regelklassen. Auf das Schuljahr 2025/2026 wurde IF-Plus eingeführt. Dies ist ein Angebot zur Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenzen für alle Kinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse.

In Zusammenarbeit mit dem Förderverein Sport und Bewegung (jungundsportlich.ch) bieten wir den Lernenden die Möglichkeit neue Sport-/Bewegungsarten kennen zu lernen. Der freiwillige Schulsport ergänzt bestehende Vereinsangebote und schafft neue Zugänge zu Sport und Bewegung. So entstehen wertvolle Synergien zwischen Schule, Vereinen und weiteren lokalen Akteuren.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Wir führen Schule und Gemeinde nach wie vor organisatorisch näher zusammen und trennen gleichzeitig strategische von operativen Aufgaben. So sollen Ressourcen optimiert und wo nötig gezielt zur Verfügung gestellt werden. Einen besonderen Schwerpunkt legen wir auf eine zeitgemässe und familienfreundliche Schulinfrastruktur. Unsere Stärken im Bereich Integration und frühe Sprachförderung pflegen wir bewusst und entwickeln diese weiter. Dazu gehören auch die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen. Wir setzen den Lehrplan 21 nach unseren Möglichkeiten um und planen vorausschauend was Klassengrössen und Schulraum betrifft. Die Entwicklung der Anzahl Lernenden wird regelmässig und systematisch beobachtet und erfasst. Wir verfolgen die Entwicklungen am Oberstufenstandort, pflegen

eine enge Zusammenarbeit und eine konstruktive Feedbackkultur.

Die Entwicklungsbausteine aus der kantonalen Schulstrategie «Schule für alle» werden in die Strategie der Schule Geuensee einbezogen. Es folgt eine gestaffelte Umsetzung der definierten Themen.

Lagebeurteilung

Wir haben eine überschaubare, innovative und gut positionierte Schule. Mit den Ausbauten der letzten Jahre konnten die Raumbedürfnisse mittelfristig abgedeckt werden. Zurzeit sind alle Räumlichkeiten besetzt. Die weitere Entwicklung muss nach wie vor im Auge behalten werden.

Die integrierte Sonderschulung und die nur restriktiv bewilligten externen Sonderschulangebote sind eine grosse pädagogische und soziale Herausforderung für alle Beteiligten.

Eine weitere organisatorische Herausforderung bleiben die schwankenden Zahlen der Lernenden und die damit verbundenen Klassenbildungen. Der Schulraum ist knapp, es werden viele Schulzimmer mehrfach belegt und für verschiedene schulische Angebote genutzt. Für die Umsetzung von «Schulen für alle» fehlen notwendige Gruppenräume und Fachzimmer. Die mit dem Lehrplan 21 verbundenen und gestiegenen Anforderungen, im Bereich der IT, sind und bleiben eine grosse Aufgabe.

Der Lehrpersonenmangel macht sich auch in Geuensee bemerkbar. Der notwendige Rekrutierungsprozess braucht zunehmend mehr Ressourcen.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Gute Rahmenbedingungen führen zu einer hohen Bildungsqualität.	Für den Übertritt an die Oberstufe verfügen die Lernenden über die notwendigen Fertigkeiten und Selbständigkeit.	hoch	Die Gemeinde Geuensee sorgt für optimale Strukturen und eine bedarfsgerechte Einrichtung.
Chance: Dank früher Sprachförderung können fremdsprachige Kinder mit ausreichenden Deutschkenntnissen in die Schule starten.	Die Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn fremdsprachiger Kinder werden erhöht.	hoch	Verstärkte Sprachförderung in Spielgruppe und Kindergarten. Weiterführen der frühen Sprachförderung und Optimierung der Arbeitsabläufe.
Risiko: Fehlende Planungssicherheit bei Anzahl Lernenden (Zuzüge, Neubauten, Sonderschulmassnahmen und Flüchtlinge)	Unerwarteter Raum- und Ressourcenbedarf	hoch	Die Entwicklung der Anzahl Lernenden wird regelmässig kontrolliert.
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton initiiert werden «Schulen für alle» usw.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen/Mitarbeitenden, Einführung neue Schulsoftware...	mittel	Effiziente Umsetzung der neuen Vorgaben mit den notwendigen Ressourcen.
Risiko: Ausfall Lehrpersonen oder Leitende Mitarbeitende / Personalmangel auf dem Stellenmarkt	Mehrkosten und Verunsicherungen bei allen Beteiligten.	hoch	Genügend Ressourcen einsetzen, gutes Arbeitsklima schaffen, Weiterbildungen unterstützen. Zeitgemässe Arbeitsplätze anbieten.

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Umsetzung/Vorbereitung Bausteine «Schulen für alle» (Weiterbildungen, Begabungsförderung...)	laufend		2025-	ER	-	82	82	82	82
Zusatzangebote zur Unterstützung der Lehrpersonen, aber auch in den Tagesstrukturen im Umgang mit herausforderndem Verhalten der Lernenden (IF-Plus)	Einführung SJ 25/26		2025-	ER	-	115	115	115	115
Zusatzkosten Frühe Sprachförderung / Spielgruppe	laufend		2025-	ER	8	8	8	8	8
Medien und Informatik Lehrplan 21 / Lehrmittel, zeitgemässe Medien und Infrastruktur (INV00024)	laufend		2025-	IR	53	99	81	83	85
Neuer Schulbus	In Planung		2028	IR	-			106	

Messgrössen

Thema/Angabe	Art	Zielgrösse	B 2025	B 2026	P2027	P 2028	P 2029
Durchschnittliche Klassengrösse Kindergarten	Anzahl	18–20	18	17	18	18	18
Durchschnittliche Klassengrösse Primarschule	Anzahl	18–20	19	18	19	19	19
Anzahl Kinder im Vorschulalter (vor möglicher Einschulung)	Anzahl	30	30	30	29	26	
Anzahl Lehrpersonen KG	Anzahl	6–9	8	8	8	8	
Davon Vollzeitpensum (ab 85%) / Teilzeitpensum im KG	Anzahl		2/6	2/6	2/6	2/6	
Anzahl Lehrpersonen PS	Anzahl	32–38	38	39	38	37	36
Davon Vollzeitpensum (ab 85%) / Teilzeitpensum in der PS	Anzahl		18/20	17/22	17/21	16/21	16/20

Statistische Werte

Thema/Angabe	Art	2022	2023	2024	2025	2026
Klassen Kindergarten	Anzahl	3	3	3	3	
Lernende Kindergarten (Stichtag 01.09.)	Anzahl	48	50	54	49	
Lernende freiw. Kindergarten (Stichtag 01.09. / Eintritt 2. Semester 01.02.)	Anzahl	14/2	21/0	17/1	14/1	
Lernende oblig. Kindergarten (Stichtag 01.09.)	Anzahl	34	29	37	35	
Durchschnittliche Klassengrösse Kindergarten	Anzahl	19.7	16.7	18	16	
Klassen Primarschule	Anzahl	13	14	13	13	
Lernende Primarschule	Anzahl	261	270	244	237	
Durchschnittliche Klassengrösse Primarschule	Anzahl	20.2	19.3	18.8	18	
Lernende Sekundarschule	Anzahl	92	76	87	100	
Lernende Gymnasium/Kantonsschule (oblig. Schulzeit)	Anzahl	10	12	13	26	
Bruttokosten pro Lernende Kindergarten	CHF	15'985	16'224	15'808		
Nettokosten pro Lernende Kindergarten	CHF	7'025	8'602	8'784		
Bruttokosten pro Lernende Primarschule	CHF	14'220	14'540	15'975		
Nettokosten pro Lernende Primarschule	CHF	6'417	6'507	6'759		
Bruttokosten pro Lernende Sekundarschule	CHF	17'388	19'317	19'170		
Nettokosten pro Lernende Sekundarschule	CHF	8'178	8'902	9'970		
Bruttokosten pro Lernende Gymnasium/Kantonsschule	CHF	12'154	10'017	10'992		
Anzahl Lernende mit präventiven Massnahmen / Integrierte Sonderschulung	Anzahl	8	8	7	11	
Einzelberatung durch Schulsozialarbeit (SSA) – mehr als 3 Treffen (Anzahl Lernende)	Anzahl	18	8*	28	-	
Gruppen-/Klassenberatung durch Schulsozialarbeit (SSA) – mehr als 3 Treffen (Anzahl Lernende)	Anzahl	15	1*	12	-	
Anzahl Lernende, welche die Tagesstrukturen regelmässig besuchen (Stichtag 01.09.)	Anzahl	132	118	88	74	
Geöffnete Betreuungstage in den Ferien (Anzahl geöffnete Tage / mögliche Tage)	Anzahl	33/42	37/47	20/37	30/47	
Durchschnittliche Anzahl Lernende pro Ferienwoche in den Tagesstrukturen	Anzahl	26	19	10	-	
* Oktober bis Dezember (Neuanstellung SSA / Schweigepflicht)						

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		4'660	5'611	6'023	7.3	6'189	6'486	6'519
Total	Aufwand	9'495	11'153	11'183	0.3	11'410	11'774	11'859
	Ertrag	4'835	5'543	5'160	-6.9	5'221	5'287	5'339
Leistungsgruppen								
Kindergarten (KG) und Primarschule (PS)	Aufwand	5'440	6'343	5'654	-10.9	5'784	5'903	5'932
	Ertrag	3'285	3'711	3'175	-14.5	3'214	3'259	3'290
	Saldo	2'154	2'632	2'479	-5.8	2'570	2'644	2'642
Externe Schulen	Aufwand	2'379	2'873	3'376	17.5	3'419	3'496	3'537
	Ertrag	801	1'026	1'063	3.6	1'075	1'088	1'101
	Saldo	1'578	1'847	2'313	25.3	2'344	2'408	2'436
Tagesstrukturen Kunterbunt	Aufwand	788	811	880	8.6	908	924	926
	Ertrag	433	486	511	5.1	514	518	522
	Saldo	355	325	370	13.7	394	406	404
Sonderschulung	Aufwand	765	976	1'063	9.0	1'075	1'087	1'100
	Ertrag	316	300	392	30.6	397	402	406
	Saldo	449	676	671	-0.7	678	686	693
Jugend und Integration	Aufwand	123	151	209	38.7	223	362	364
	Ertrag	0	20	20	0	20	20	20
	Saldo	123	131	189	44.6	203	342	344

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben		78	53	99	85.7	81	189	56
Einnahmen		0	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen		78	53	99	85.7	81	189	56

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Lehrpersonen der Schule Geuensee unterrichten im Schuljahr 2025/2026 an drei Kindergartenklassen sowie an 13 Klassen auf der Primarstufe. Davon sind je 3 altersgemischte Klassen auf den Stufen 1./2., 3./4 und 5./6. Zusätzlich werden aufgrund der grossen Jahrgänge auf der Stufe 1, 4, 5 und 6 je eine Jahrgangsklasse geführt. Auf das Schuljahr 2025/2026 musste erstmals wieder zusätzlich eine 1. Klasse (Jahrgangsklasse) eröffnet werden. Eine 6. Klasse ist weggefallen. Diese Lernenden besuchen nun in Sursee die Oberstufe oder die Kantonsschule. Durch die höheren Abgänge nach Sursee steigen die Schulgeldkosten entsprechend weiter an.

Die Schulraum- sowie eine konstante Klassenplanung ist erschwert durch Zuzüge/Wegzüge/Flüchtlinge und Neubauten in Geuensee, aber auch durch die integrierten Sonderschulungen, welche Klassengrössen und das Pensum der Lehrpersonen beeinflussen.

Die Lohnkosten im Bereich der Bildung steigen aufgrund der «Massnahmen Attraktivierung Lehrberuf». In diesem Zusammenhang werden auf das Schuljahr 2025/2026 erstmals Lehrpersonen in den ersten zwei Jahren nach Abschluss des Studiums begleitet und gecoacht. Auch die Anpassung der Kostenverrechnung im Bereich der HR-Dienstleistungen Volks- und Musikschulen führen zu Mehrkosten. Gleichzeitig wurden die Raumkosten innerhalb der «Standardkosten 2024» durch den Kanton gesenkt. Dies hat für die Gemeinde Mindereinnahmen zur Folge.

Im Bereich der Schulsozialarbeit wurde mit dem Zenso Sursee eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Schulsozialarbeit hat den Arbeitsplatz weiterhin im Schulhaus Kornmatte, kann jedoch vom Fachaustausch im Zenso profitieren. Diese Zusammenarbeit hat sich bereits bewährt und wird weitergeführt.

Ein grosser Anteil der Anmeldungen für die Tagesstrukturen machen nach wie vor Kinder vom Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse) aus, welche vom Betreuungsaufwand deutlich intensiver sind als ältere Lernende. Die Tagesstrukturen Geuensee werden gut besucht, die Räumlichkeiten inkl. des zusätzlichen Raumes Maulwurf sind nach wie vor voll ausgelastet. Da die Räumlichkeiten der Chömihütte zum Essen nicht ausreichen, wird der Raum Maulwurf weiterhin als Esszimmer genutzt. Auf das Schuljahr 2025/2026 bekamen die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Unterstützung im Bereich der Raumpflege. Das Reinigungsteam putzt wöchentlich die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen und täglich die Essräume in der Chömihütte. So können sich die Mitarbeitenden der Betreuung auf die Kinder fokussieren und haben mehr Ressourcen für die Unterstützung von Kindern mit Sonderschulmassnahmen.

Die integrative Sonderschulung ist sowohl in den Tagesstrukturen wie auch in den Klassen zunehmend mit Mehraufwand verbunden. Auch die Kosten seitens Kantons sind nach wie vor steigend. Im Schuljahr 2025/2026 konnte mit dem IF-Plus gestartet werden. Dieses Angebot ist ein obligatorischer Bestandteil aus «Schulen für alle» der Dienststelle Volksschulbildung. Dieses Angebot wird in den nächsten Jahren weiter ausgebaut. Das Angebot der frühen Sprachförderung in Zusammenarbeit mit der Spielgruppe wird weiter optimiert. Die zusätzliche Abteilung wird aufgrund der Nachfrage beibehalten, was auch künftig zu einem Mehraufwand führt.

Im Bereich Medien und Informatik wird ab der 3. Klasse (Zyklus 2) mit Notebooks (eine 1 zu 1 Lösung) gearbeitet. Die technischen Geräte sowie die Infrastruktur müssen regelmässig aktualisiert und gemäss kantonalen Richtlinien angepasst werden.

Eine zeitgemässe Infrastruktur, wie auch gut verwaltete Notebooks optimieren nicht nur den Unterricht im Bereich Medien und Informatik, sondern verbessern auch für die Lehrpersonen die Arbeitsbedingungen.

AFP 2026–2029**Gemeinde Geuensee****Gesundheit und Soziales**

Bereichsvorsteherin
Abteilungsleitung

Alexandra Stocker
Heidi Lang

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Bürgerrechtswesen
- Krankenpflege
- Sozialversicherungen
- Gesetzliche Fürsorge
- Allgemeine Fürsorge

Der Bereich Gesundheit und Soziales koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz sowie im Fürsorgewesen.

Er ist zuständig für die Prüfung und Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe, die Alimentenhilfe sowie die familienergänzenden Betreuungsgutscheine.

Er ist zuständig für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche sich seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz aufhalten und wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

Er betreibt die niederschwellige Anlaufstelle.

Er stellt rechtmässige Bürgerrechtsverfahren sicher.

Er organisiert ein zeitgemässes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung.

Er trägt die Gemeindeanteile im Bereich der Verbundaufgabe "Sozialversicherungen".

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Wir bieten in schwierigen Situationen Unterstützung, erwarten aber die Eigen- und Mitverantwortung der Bevölkerung.

Wir setzen unsere Integrationspolitik fort.

Wir bieten bedarfsgerechte Angebote im Bereich der Pflege, aber auch bei der Alterspolitik.

Lagebeurteilung

Die bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung sowie die Hilfe bei Notlagen ist gewährleistet. Im Verbund der SurseePlus-Gemeinden besteht dazu eine enge Zusammenarbeit. Die ausgelagerten Einheiten Zenso (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Beistandschaft, Sozialberatung, Mütter- und Väterberatung und Suchtberatung) nehmen ihre Aufgaben professionell wahr. Beim Gemeindeverband Seeblick stehen Veränderungen an, in deren Planung auch die Gemeinde Geuensee involviert ist. Im Rahmen des Regionalen Altersleitbildes Sursee nimmt die Gemeinde Geuensee am Projekt mobile Altersarbeit teil. Durch eine Anlaufstelle Integrationsförderung zusammen mit den Gemeinden Büron und Triengen sind die Integrationsbestrebungen ausgebaut worden.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Steigende Prämienverbilligungsausgaben	Belastung der Jahresrechnung	hoch	Optimale Unterstützung und Beratung sicherstellen
Risiko: Steigende Ergänzungsleistungen zur AHV	Belastung der Jahresrechnung	hoch	ale Unterstützung und Beratung sicherstellen
Risiko: Demographische Entwicklung (Bedarf im ambulanten und stationären Gesundheitswesen)	Kostensteigerung	hoch	Sicherstellung einer guten Versorgung
Chance: Regionale Lösungen bei Altersfragen	Kosten werden durch mehrere Träger übernommen	mittel	Gemeinsame Schwerpunkte festlegen
Chance: Anlaufstelle Integrationsförderung	Bessere Einbettung in der Gemeinde und in der Arbeitswelt	mittel	Die Anlaufstelle ist eine Drehscheibe für Fragen und Anliegen zum Thema Integration

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Überprüfung Zukunft Seeblick	Prüfung		2020–		0	0			
Projekt mobile Altersarbeit Region Sursee	Umsetzung		2024 – 2026		3	3			
Projekt Zusammenarbeit Integration von Personen aus Asyl- und Flüchtlingsbereich	Umsetzung		2021– 2027		29	30	30		

Messgrössen

Thema/Angabe	Art	Zielgrösse	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Sozialhilfequote gem. LUSTAT	%	< 2.5	2.4	2.4	2.4	2.4	2.4
Eingliederung WSH-Empfänger	Monate	< 24 Monate	24	25	26	26	26

Statistische Werte

Thema/Angabe	Art	2022	2023	2024	2025	2026
Sozialfälle (WSH)	Anzahl	24	29	20	26	30
Sozialhilfequote gem. LUSTAT	%	1.5	2.0	1.8	2.1	2.2
Freiwillige Sozialberatung Zenso	Anzahl	48	43	29	40	40
Personen Langzeitpflege im Heim	Anzahl	23	21	25	26	26
Verfahren KESB	Anzahl	82	70	52	55	55
Anzahl Ergänzungsleistungen-Empfänger	Anzahl	96	108	104	110	110
Anzahl Prämienverbilligungs-Empfänger	Anzahl	727	818	811	820	820

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		4'297	4'791	5'025	4.9	5'078	5'146	5'205
Total	Aufwand	4'483	4'966	5'179	4.3	5'234	5'303	5'364
	Ertrag	186	175	155	-11.6	156	157	159
Leistungsgruppen								
Kindes- und Erwachse- nenschutz	Aufwand	194	249	226	-9.3	228	231	234
	Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
	Saldo	194	249	226	-9.3	228	231	234
Bürgerrechtswesen	Aufwand	26	20	44	119.7	44	45	45
	Ertrag	6	8	8	0	8	8	8
	Saldo	20	12	36	199.1	36	37	37
Krankenpflege	Aufwand	946	980	1'064	8.6	1'077	1'090	1'103
	Ertrag	23	0	0	-100.0	0	0	0
	Saldo	923	980	1'064	8.6	1'077	1'090	1'103
Sozialversicherungen	Aufwand	1'848	1'885	1'942	3.0	1'965	1'988	2'012
	Ertrag	7	6	6	0	6	6	6
	Saldo	1'841	1'879	1'936	3.0	1'959	1'983	2'006
Gesetzliche Fürsorge	Aufwand	991	1'256	1'257	0.1	1'271	1'286	1'302
	Ertrag	142	151	131	-13.2	132	134	135
	Saldo	850	1'105	1'126	1.9	1'139	1'153	1'167
Allgemeine Fürsorge	Aufwand	477	577	647	12.1	649	662	668
	Ertrag	7	10	10	0	10	10	10
	Saldo	470	567	637	12.3	639	652	658

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben		0	0	0	0	0	0	0
Einnahmen		18	0	0	0	0	0	0
Nettoinvestitionen		18	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Zenso in Sursee ist sehr wichtig und die Angebote haben sich bewährt. Fachpersonen unterstützen Menschen in Not und beraten in sozialen Lebensfragen. Die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe bleiben im 2025 stabil, trotz zunehmenden Dossierübernahmen vom Kanton Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen, welche nach 10 Jahren Aufenthalt zu der Gemeinde übergehen. Die Alimenterbevorschussungen bleiben auf einem hohen Stand, zudem ist die Fallbewirtschaftung komplexer geworden.

Die Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag, ein ambulantes und stationäres Angebot für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen sicherzustellen. Die Kosten für die Restfinanzierung sind in den letzten Jahren markant gestiegen, bedingt durch intensivere Pflegeleistungen im ambulanten Bereich. Dennoch sind diese Kosten im Vergleich zu einer stationären Betreuung geringer. Im stationären Bereich sind die höheren Kosten einerseits durch die demografische Entwicklung (Anstieg Anteil ältere Personen), andererseits auch durch hohe Pflegestufen begründet.

Aufgrund der Prognose des Kantons muss weiterhin mit einem starken Anstieg der Kosten bei den Prämienverbilligungen sowie bei den Ergänzungsleistungen gerechnet werden.

Eine Anlaufstelle Integrationsförderung mit den Gemeinden Büron und Triengen im Bereich der Migration und der Integrationsförderung ist als Projekt installiert. Integrationsthemen werden gemeinsam angegangen, um ein gelingendes Zusammenleben aller Menschen zu fördern.

Im Rahmen des Regionalen Altersleitbildes Sursee nimmt die Gemeinde Geuensee am Projekt mobile Altersarbeit teil. Der Gemeindeverbund hat eine Fachperson «Soziokultur Alter» angestellt, um in den Gemeinden die Altersarbeit zu stärken.

In der Zukunftsplanung des Gemeindeverbandes Seeblick Sursee ist die Gemeinde Geuensee stark beteiligt, um eine gute Lösung für Geuensee zu gewährleisten.

AFP 2026–2029	Gemeinde Geuensee	Infrastruktur
Bereichsvorsteher Abteilungsleitung	Adrian Ruch Janine Wapf	

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Infrastruktur umfasst zentrale Dienstleistungen und Infrastrukturen der Gemeinde Geuensee. Er sichert die Grundversorgung, sorgt für Lebensqualität, Mobilität sowie Umwelt- und Ressourcenschutz.

Aufgaben, wie Bauen und Raumordnung - Verkehrswesen, Parkanlagen, Wanderwege - Öffentlicher Verkehr – Werkdienst - Gewässer und objektive Gefahren - Versorgung und Entsorgung - Natur- und Umweltschutz – Friedhof gehören zum Auftrag.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Aufgabenbereich Infrastruktur trägt wesentlich zur Umsetzung der Gemeindestrategie Geuensee bei, insbesondere in folgenden strategischen Handlungsfeldern:

Nachhaltige Siedlungs- und Raumentwicklung: Durch weitsichtige Raumplanung, Förderung des verdichteten Bauens und Schutz des Ortsbildes.

Attraktive Lebensqualität: Saubere öffentliche Räume, gepflegte Grünflächen und ein funktionierender Werkdienst tragen zur Wohn- und Lebensqualität bei.

Umwelt und Energie: Schutz von Natur und Ressourcen, Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltigen Entsorgungslösungen.

Mobilität und Erreichbarkeit: Förderung von Fuss- und Veloverkehr, sowie guter Anschluss an den öffentlichen Verkehr.

Das aktuelle Legislaturprogramm legt folgende Ziele fest, welche direkt durch den Aufgabenbereich Infrastruktur unterstützt werden:

- Erhöhung der Biodiversität in öffentlichen Räumen
- Optimierung des Entsorgungsangebots
- Weiterentwicklung der Verkehrs- und Weginfrastruktur
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Klimaanpassung
- Förderung energieeffizienter Bauweise und Nutzung erneuerbarer Energien

Lagebeurteilung

Die Leistungen im Bereich Infrastruktur sind aktuell gut aufgestellt. Es bestehen jedoch folgende Herausforderungen und Chancen:

Stärken:

Hoher Standard bei der Grundversorgung (Wasser, Abwasser, Strassen)

Engagierter Werkdienst mit lokaler Verankerung

Wachsende Sensibilisierung der Bevölkerung für Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen

Herausforderungen:

Alternde Infrastrukturen (Sanierungsbedarf bei Strassen, Leitungen, Friedhof)

Klimawandel (zunehmende Extremwetterereignisse, Hitzeperioden)

Ressourcenknappheit und steigende Kosten im Bauwesen

Komplexität von Bau- und Raumplanungsprojekten

Chancen:

Förderung von ökologischer und klimaangepasster Infrastruktur (z. B. Schwammstadtprinzip, naturnahe Gestaltung)

Digitalisierung im Werkdienst und der Bauverwaltung

Partizipation der Bevölkerung in Planungsprozesse (z. B. Echogruppe, Infoabende)

Interkommunale Zusammenarbeit bei Beschaffung und Entsorgung

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Nicht-Umsetzung innere Verdichtung mit Zentrumsüberbauung	Keine Weiterentwicklung und keine künftigen Ein- und Umzonungen möglich	hoch	Gesamtrevision Ortsplanung
Chance: Qualitatives Wachstum	Optimierung der Steuerkraft, besserer Index	hoch	Gesamtrevision der Ortsplanung; Aufwertung Dorfstruktur
Chance: Verkehrswege optimieren	Wohnattraktivität erhöhen	hoch	Offene Zusammenarbeit mit der Bevölkerung

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
ARA Surental (INV00012)	Weiterführung	1'383	2020-2029	IR	13	4	60	60	105
Oberdorfstrasse Planungskredit (INV00031)	Weiterführung	45	2024-2026	IR	41				
Oberdorfstrasse Projektausführung (INV00032)	pendent	300	2031	IR					
Heugärtenstrasse Neuanlage und Verkehrsberuhigung ab Sonnhalde (INV00038)	Weiterführung	445	2019-2026	IR	407				
Knoten Sternen Planungskredit (INV00042)	Weiterführung	50	2024-2026	IR	36				
Knoten Sternen Projektausführung (INV00043)	pendent	300	2031	IR					
Ortsplanung Gesamtrevision (INV00050)	Weiterführung	350	2019-2026	IR	24	50			
Siedlungsentwässerungsreglement SER Planung, Umsetzung (INV00051)	Weiterführung	68	2020-2027	IR	51	10			
GEP Zustandsaufnahme und Reinigung Kanalisation Zone 3 – 4 (INV00064)	Weiterführung	402	2021-2026	IR	30				
Umbau Einlauf Regenüberlauf Büntengraben Planungskredit (INV00065)	Weiterführung	158	2020-2027	IR	118				
Belags- u. Rissarbeiten Gemeindestrassen (INV00070)	Weiterführung	251	2021-2030	IR	20	20	30	30	20
Umbau Einlauf Regenüberlauf Büntengraben Projektausführung SK (INV00076)	pendent	500	2031	IR					
Sanierung Kanalisation Zone 1 – 4 (INV00082)	Weiterführung	405	2023-2026	IR	280	25			
Unterdorfstrasse Planungskredit (INV00095)	Weiterführung	200	2022-2026	IR	134				

Anpassungen Schulwegsicherung Gemeindegebiet und Sanierung Schaubernstrasse (INV00097)	Weiterführung	300	2023-2026	IR	231	50				
Neubau Regenabwasserleitung (Trennsystem) Heugärtenstrasse ab Sonnhalde (INV00099)	pendent	350	2023-2026	IR	350					
Erarbeitung GEP-Pflichtenheft (INV00124)	pendent	30	2026	IR	30					
Sanierung Strassenabschnitt Krumbach bestehende Rampe und Kreuzung (INV00134)	pendent	75	2026	IR		75				
Sanierung Strassenbereich ab Einmünder Steinacherstrasse bis Einmünder Risistrasse (INV00135)	pendent	390	2026	IR		390				
Sanierung Risistrasse (INV00136)	pendent	180	2026	IR		180				
Anpassung Unfallschwerpunkt Kreuzung Krumbacher- Kehrhal- den- und Zopfenbergstrasse (INV00137)	pendent	67	2026	IR		67				
Kanalreinigungsarbeiten Ge- meindegebiet (INV00138)	pendent	100	2026-2029	IR		25	25	25	25	
Teilrevision Arbeitszone Schära- cher (INV00139)	pendent	80	2026-2028	IR		35	35	10		
Sanierung WC und Neubau Du- sche Werkhof (INV00142)	pendent	42	2026	IR		42				

Weitere Details zu den Investitionen siehe Investitionsrechnung.

Messgrössen

Thema/Angabe	Art	Zielgrösse	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Nextbike-Fahrradverleih	%	> 75	75	75			
Mobilitätsstation	%	> 25		25			

Statistische Werte

Thema/Angabe	Art	2022	2023	2024	2025	2026
Preis Abwasser	CHF/m3	1.10	1.10	1.10	1.10	1.10
Kehrrechtgebühr	CHF	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
Baugesuche	Anzahl	27	38	29	30	34
Landwirte (Betriebe) im Vernetzungsprojekt	Anzahl	20	21	21	21	21

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		1'124	1'289	1'391	7.9	1'537	1'551	1'557
Total	Aufwand	3'331	3'519	3'762	6.9	3'968	4'001	4'025
	Ertrag	2'207	2'230	2'371	6.3	2'432	2'450	2'469
Leistungsgruppen								
Bauen und Raumord- nung	Aufwand	1'196	1'160	1'125	-3.0	1'174	1'187	1'194
	Ertrag	998	959	890	-7.2	897	903	910
	Saldo	199	201	235	16.9	277	284	284
Verkehrswesen, Park- anlagen, Wanderwege	Aufwand	944	1'070	1'095	2.3	1'176	1'183	1'188
	Ertrag	11	19	23	20.9	23	23	23
	Saldo	933	1'052	1'072	1.9	1'153	1'160	1'165
Werkdienst	Aufwand	595	638	760	19.2	809	816	823
	Ertrag	595	638	760	19.2	809	816	823
	Saldo	0	0	0	0	0	0	0
Energie	Aufwand	16	25	60	135.3	60	60	60
	Ertrag	84	92	90	-2.1	90	90	90
	Saldo	68	67	30	-54.4	30	30	30
Ver- und Entsorgung	Aufwand	444	453	488	7.9	493	497	501
	Ertrag	439	448	483	7.9	487	492	496
	Saldo	5	5	5	6.0	5	5	5
Umwelt	Aufwand	42	50	117	136.2	119	120	120
	Ertrag	66	61	113	84.3	114	114	114
	Saldo	24	12	4	-135.7	5	6	6
Friedhof	Aufwand	92	123	117	-4.9	138	138	138
	Ertrag	14	13	12	-7.7	12	12	12
	Saldo	79	110	105	-4.5	126	126	126

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben		1'041	2'539	951	-62.5	170	135	170
Einnahmen		53	85	40	-52.9	40	40	40
Nettoinvestitionen		988	2'454	911	-62.9	130	95	130

Erläuterungen zu den Finanzen

Seit Anfang 2021 befindet sich die Gesamtrevision der Ortsplanung in Bearbeitung. Aufbauend auf dem Siedlungsleitbild wurden das Bau- und Zonenreglement, die Bebauungspläne sowie der Verkehrsrichtplan der Bevölkerung vorgestellt. Die Vorprüfung durch das Raum- und Wirtschaftsdepartement (rawi) des Kantons Luzern und die öffentliche Auflage der Gesamtrevision der Ortsplanung wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Volksabstimmung ist für das Jahr 2026 geplant.

Die ersten Vorbereitungen und Planungen für die Teilrevision im Gebiet Schäracher wurden bereits erfolgreich in die Wege geleitet. Dieses Projekt wird in den kommenden Jahren die Gemeinde massgeblich beschäftigen. Ziel der Teilrevision ist es, die räumliche Entwicklung dieses Bereichs gezielt zu steuern, bestehende Strukturen zu optimieren und zukünftigen Bedürfnissen gerecht zu werden. Dabei werden besonders auf eine nachhaltige Nutzung des Bodens, eine verträgliche Wohn- und Arbeitsraumentwicklung sowie eine verbesserte Infrastruktur geachtet. Die Gemeinde setzt auf einen transparenten und partizipativen Prozess, um die Anliegen der Bevölkerung bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Gemeindestrassenprojekte stellen einen wichtigen Schwerpunkt unserer Infrastrukturarbeit dar. Besonders die Schulwegsicherung hat dabei hohe Priorität, da sie die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler auf ihrem täglichen Weg zur Schule gewährleistet. In den kommenden Jahren stehen zahlreiche Bau- und Sanierungsvorhaben an, die sich vor allem auf die Heugärtenstrasse, Schaubernstrasse, Risistrasse und Oberdorfstrasse konzentrieren werden. Diese Projekte sind darauf ausgerichtet, die Verkehrssicherheit nachhaltig zu verbessern, den Verkehrsfluss zu optimieren und den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmenden gerecht zu werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen wird uns deshalb weiterhin intensiv beschäftigen und einen wesentlichen Teil unserer Infrastrukturplanung darstellen.

AFP 2026–2029	Gemeinde Geuensee	Wirtschaft und Sicherheit
Bereichsvorsteher Abteilungsleitung a.i.	Roland Achermann Martina Arnold	

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Wirtschaft und Sicherheit umfasst die Leistungsgruppen

- Land- und Forstwirtschaft
- Wirtschaft
- Sicherheit, Bevölkerungsschutz

Der Bereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei.

Der Bereich dient dem Gewerbe und der Wirtschaft als Ansprechpartner. Zudem koordiniert er den Waldschutz sowie die Jagd.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde ist ein gesuchter Wohn- und Arbeitsort. Durch eine selbstbewusste Vermarktung stärken wir unsere positive Ausstrahlung und streben zeitgemässe öffentliche und private Dienstleistungen an. Wir pflegen unsere

Naherholungsgebiete und sorgen für attraktive Plätze, die zum Verweilen einladen. Zudem engagieren wir uns aktiv für die Energiewende, den Umwelt- und Klimaschutz sowie den Erhalt der Biodiversität.

Lagebeurteilung

Die Einsatzfähigkeit der Blaulichtorganisationen ist gewährleistet. Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd.

Mit der Eröffnung eines weiteren sowie dem Umzug eines bestehenden Einkaufsladens werden zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten geschaffen, sowie die Angebotsvielfalt erhöht. Gleichzeitig ist uns der Erhalt der bestehenden Läden ein zentrales Anliegen, denn sie sind wichtig für das Dorfleben.

Auch im Bereich der Gastronomie wollen wir das Angebot stärken. Durch Unterstützung der ortsansässigen Gastrobetriebe schaffen wir lebendige Treffpunkte für die Bevölkerung und stärken die kulinarische Vielfalt.

Chancen-/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Bekanntheit und Attraktivität der Gemeinde steigern	Verschiedene neue Angebote und Anlässe für die Allgemeinheit oder einzelne Bevölkerungsgruppen.	mittel	Umsetzung von Projekten durch das Gemeindemarketing
Stärkung der Wirtschaft und des Handwerks	Bestehende Unternehmen fördern und pflegen. Neue Unternehmen ansiedeln.	mittel	Unternehmernetzwerk Geuensee, Wirtschaftsförderung Kanton Luzern

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Gemeindemarketing	läuft	40	2022– 2025	ER	5	2	5	5	5
Stärkung der Wirtschaft und des Handwerks	läuft	12	2024– 2026	ER	3	3	3	3	3

Messgrössen

Thema/Angabe	Art	Zielgrösse	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Umgesetzte Projekte aus Ge- meindemarketing.	Anzahl	1	1	1	1	1	1
Feuerwehrleute aus der Ge- meinde	Anzahl	14–18	14	15	16	16	17

Statistische Werte

Thema/Angabe	Art	2022	2023	2024	2025	2026
Umgesetzte Projekte aus Gemeindemarketing	Anzahl	3	2	0		
Feuerwehrleute aus der Gemeinde	Anzahl	14	12	16		
Einsätze Feuerwehr Region Sursee im Gemeinde- gebiet	Anzahl	7	6	13		

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		104	112	157	39.7	157	159	160
Total	Aufwand	265	270	319	18.4	322	325	328
	Ertrag	161	158	163	3.2	165	166	168
Leistungsgruppen								
Land- und Forstwirtschaft	Aufwand	16	25	44	79.6	45	45	46
	Ertrag	7	7	7	-9.7	7	7	7
	Saldo	9	17	38	118.0	38	38	39
Wirtschaft	Aufwand	12	18	23	31.2	23	24	24
	Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
	Saldo	12	18	23	31.2	23	24	24
Sicherheit, Bevölkerungsschutz	Aufwand	237	227	252	10.7	254	257	259
	Ertrag	154	150	156	3.8	158	160	161
	Saldo	83	77	96	24.2	96	97	98

Investitionsrechnung

Im Aufgabenbereich Wirtschaft und Sicherheit sind keine Investitionen geplant.

Erläuterungen zu den Finanzen

In der Leistungsgruppe Land- und Forstwirtschaft ist die Zunahme des Aufwandes aufgrund von mehr Umlagen resp. geleisteten Stunden in diesem Bereich zurückzuführen.

Im Bereich Wirtschaft umfasst das Projekt Gemeindemarketing die Implementierung diverser Massnahmen. Das aktuelle Konzept bietet weiterhin Möglichkeiten und Veranstaltungen für Unternehmen, Vereine und die breite Öffentlichkeit. Da die Erarbeitung mit Mehraufwand verbunden ist, entsteht in diesem Bereich mehr Kosten.

Im Jahr 2026 sind leicht höhere Beiträge an die Feuerwehr Sursee sowie an die Zivilschutzorganisation der Region Sursee erforderlich. Da der Gemeindeführungstab den Gemeindevertrag überprüfen und aktualisieren wird, entstehen dadurch Mehrkosten. Diese drei Gründe verursachen die Mehrkosten, welche im Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz anfallen.

AFP 2026–2029	Gemeinde Geuensee	Bau
Bereichsvorsteher Abteilungsleitung	Adrian Ruch Janine Wapf	

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bau umfasst die Verwaltung, den Unterhalt und die Entwicklung verschiedener kommunaler Liegenschaften und Infrastruktur, die für das Funktionieren und die Lebensqualität in der Gemeinde Geuensee von zentraler Bedeutung sind.

Leistungsgruppen

- Gemeindeverwaltung
- Gemeindesaal, Chömhütte
- Schulhaus Kornmatte
- Schulhaus Dorf
- Übrige Liegenschaften Verwaltungsvermögen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Der Bereich Bau plant, projektiert, erstellt und betreibt sämtliche Hochbauten der Gemeinde. Grundlagen dafür sind die Immobilienstrategie sowie die zu erstellende Unterhaltsstrategie. Er sichert die optimale Nutzung der eigenen Bauten. Die Abteilung ist intern und gegenüber Dritten Ansprechpartner und Eigentümervertreter in allen Immobilienfragen.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Aufgabenbereich Bau trägt wesentlich zur Umsetzung der Gemeindestrategie Geuensee bei, insbesondere in den Bereichen:

- Nachhaltige und zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung
Durch bedarfsgerechte Pflege und Anpassungen der Liegenschaften wird eine attraktive und funktionale Gemeindeinfrastruktur gesichert.

- Stärkung der Bildungsinfrastruktur
Die Schulanlagen Kornmatte und Dorf werden kontinuierlich modernisiert und den Bedürfnissen der Lernenden angepasst und weiterentwickelt.
- Effiziente Verwaltung und Dienstleistungen
Die Gemeindeverwaltung als zentrale Dienstleistungsstelle wird optimal betrieben, um bürgernah und effektiv zu arbeiten.
- Finanzielle Nachhaltigkeit
Die Verwaltung des Finanzvermögens der Liegenschaften trägt zur wirtschaftlichen Stabilität der Gemeinde bei.

Im aktuellen Legislaturprogramm sind folgende Ziele verankert, die im Bereich Bau relevant sind:

Umsetzung von Sanierungsprojekten bei Schulhäusern und öffentlichen Gebäuden

Optimierung der Raumnutzung und Infrastruktur in Gemeindeeinrichtungen

Förderung von nachhaltigen und energieeffizienten Bau- und Renovationsmassnahmen

Sicherstellung der Verfügbarkeit von geeigneten Räumlichkeiten für öffentliche und private Anlässe

Lagebeurteilung

Die Hochbauten werden zum grössten Teil sehr gut unterhalten. Der Betrieb ist zweckmässig organisiert und die Planung ist zukunftsorientiert aufgebaut.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Liegenschaftsunterhalt aus finanziellen Überlegungen vernachlässigen	Wertverlust der Liegenschaften, Investitionsstau	hoch	Immobilienstrategie und systematische (aktualisierte) Unterhaltsplanung.
Chance: Aktuelle Liegenschaftssituation der Verwaltung überprüfen	Optimierung der Kosten pro m ² Büro zu Arbeitnehmer / Flächenoptimierung (Raum und Verkehrswege)	hoch	Immobilienstrategie
Chance: Leerstand optimieren	Vermietung der leeren Objekte	hoch	Gute Planung einer möglichen Nutzung, Immobilien sanieren

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Planungskredit Sanierung Schulhaus Dorf (INV00053)	Weiterführung	230	2021–2026	IR	53	50			
Projektausführung Sanierung Schulhaus Dorf SK (INV00054)	pendent	4'860	2027–2028	IR	300		2'200	2'660	
Entwidmung Verwaltungsräume Chäppelimmatt 6/7 ins Finanzvermögen (INV00093)	pendent	-465	2028	IR				-465	
Sanierung Schulzimmer (INV00103)	Weiterführung	251	2024–2026	IR	132	50			
Planungskredit Schulhaus Kornmatte – Energetische Verbesserungen (Dach, PV-Anlage und Heizung) (INV00105)	Weiterführung	50	2024–2026	IR	50				
Projektausführung Schulhaus Kornmatte – Energetische Verbesserungen (Dach, PV-Anlage und Heizung) SK (INV00106)	pendent	1'950	2026–2027	IR		1'300	650		
Sanierung Gänge und Ersatz Garderoben nach BFU (INV00127)	Weiterführung	160	2025–2026	IR	75	85			
Turnhalle Dachsanierung, Ergänzung PV, Ersatz Lüftung (INV00140)	pendent	450	2026	IR		450			
Gemeindesaal Dachsanierung, Ergänzung PV, Ersatz Lüftung (INV00141)	pendent	480	2026	IR		480			

Messgrössen

Thema/Angabe	Art	Zielgrösse	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Vermietung der Liegenschaften Finanzvermögen	%	100	100	100			

Statistische Werte

Thema/Angabe	Art	2022	2023	2024	2025	2026
Vermietung der Liegenschaften Finanzvermögen	%	100	97	100	100	

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		4	19	229	1'089.5	276	26	326
Total	Aufwand	1'993	2'139	2'339	9.3	2'493	2'525	2'780
	Ertrag	1'989	2'120	2'109	-0.5	2'216	2'499	2'454
Leistungsgruppen								
Gemeindeverwaltung	Aufwand	168	180	166	-7.8	165	164	141
	Ertrag	168	180	166	-7.8	165	164	141
	Saldo	0	0	0	0	0	0	0
Gemeindesaal, Chö- mihütte	Aufwand	88	111	115	3.4	154	154	147
	Ertrag	88	111	115	3.4	154	154	147
	Saldo	0	0	0	0	0	0	0
Schulhaus Kornmatte	Aufwand	1'506	1'575	1'483	-5.8	1'530	1'620	1'609
	Ertrag	1'506	1'575	1'483	-5.8	1'530	1'620	1'609
	Saldo	0	0	0	0	0	0	0
Schulhaus Dorf	Aufwand	151	163	257	57.3	276	469	465
	Ertrag	151	163	257	57.3	276	469	465
	Saldo	0	0	0	0	0	0	0
Übrige Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Aufwand	16	20	18	-12.1	22	21	21
	Ertrag	16	20	18	-12.1	22	21	21
	Saldo	0	0	0	0	0	0	0
Liegenschaften Finanz- vermögen	Aufwand	64	90	300	234.3	346	97	397
	Ertrag	60	70	70	0	70	70	70
	Saldo	4	19	229	1'089.5	276	26	326

Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Ausgaben		279	1'574	2'457	56.1	2'937	2'660	2'000
Einnahmen		0	0	0	0	50	465	0
Nettoinvestitionen		279	1'574	2'457	56.1	2'887	2'195	2'000

Erläuterungen zu den Finanzen

Der Bereich Bau ist verantwortlich für die sachgerechte Bewirtschaftung und den nachhaltigen Unterhalt der Gemeindelienschaften. Dies umfasst sowohl die bauliche Instandhaltung als auch die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit für die Nutzerinnen und Nutzer. Dazu gehören die Verwaltung der Immobilien, die Planung von Sanierungs- und Erweiterungsprojekten sowie die Koordination mit anderen Fachbereichen wie der Infrastruktur oder dem Schulwesen.

Die energetischen Massnahmen für das Schulhaus Kornmatte befinden sich weiterhin in der Planungsphase. Für die bestehende Heizung sind in den kommenden Jahren keine Ersatzteile mehr verfügbar, weshalb eine Erneuerung dringend erforderlich ist. Positiv hervorzuheben ist die hervorragende Lage des Schulhauses, die sich ideal für die Installation einer Photovoltaikanlage eignet. Zudem werden die Korridore bis Ende 2026 im Schulhaus Kornmatte saniert und die Garderoben für die Kinder nach den aktuellen Richtlinien und Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) erneuert, um Sicherheit und Komfort zu gewährleisten. Ergänzend bis Ende 2026 sollen die alten Schulzimmer (ausgenommen die Anbauten Annex 1 und 2) saniert werden. Insbesondere die Boden- und Wandelemente bedürfen in vielen Räumen einer zwingenden Erneuerung.

Das alte Schulhaus, das im Jahr 1925 erbaut wurde, hat seit seiner Errichtung keine grössere Sanierung erfahren. Aufgrund des altersbedingten Zustands sind umfassende Sanierungsmassnahmen dringend erforderlich. Eine sorgfältige Planung und eine engagierte Zusammenarbeit mit der Bevölkerung (Echogruppe Gemeindeimmobilien) soll dieses wichtige Projekt nun erfolgreich vorangetrieben werden. Die Beteiligung der Bevölkerung und die konstruktive Zusammenarbeit mit wegführenden Dienststellen vom Kanton Luzern tragen wesentlich dazu bei, dass die Sanierung des historischen Gebäudes den Bedürfnissen der Gemeinde gerecht wird und gleichzeitig den Erhalt des kulturellen Erbes sichert.

AFP 2026–2029	Gemeinde Geuensee	Finanzen
Bereichsvorsteher Abteilungsleitung a.i.	Roland Achermann Martina Arnold	

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindesteuern
- Sondersteuern
- Finanzausgleich
- Übriges Finanzwesen

Der Bereich Finanzen organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat.

Er sorgt für ein fristgerechtes Zahlungswesen und managt die Risiken im Rahmen eines umfassenden Risikomanagements (RM) sowie internen Kontrollsystems (IKS).

Er organisiert die Steuerveranlagung und den Steuerbezug der verschiedenen Steuern und sorgt für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Wir betreiben eine realistische Finanzpolitik, die auf die neue Finanz- und Immobilienstrategie ausgerichtet ist und streben ein finanzielles

Gleichgewicht an. Die Finanzkennzahlen der Gemeinde sollen möglichst alle innerhalb der erlauben Bandbreite liegen.

Der aktuelle Steuerfuss von 2.05 soll beibehalten werden.

Der Gemeinderat verfolgt eine Beteiligungsstrategie.

Lagebeurteilung

Das Steueramt funktioniert gut. Auch in Zukunft wird weiterhin auf einen guten Veranlagungsstand hingearbeitet, damit die Vorgaben des Kantons in Bezug auf den Veranlagungsstand erreicht werden.

Im Zuge der bevorstehenden Bauprojekte wird in den kommenden Jahren ein Anstieg der Einwohnerzahl/Steuerpflichtigen erwartet.

Das Projekt E-Rechnungen an die Bevölkerung wird voraussichtlich erst im Jahr 2026 zu Ende geführt.

Der Beitrag aus dem Gemeindefinanzausgleich bleibt ein wichtiger Einnahmeposten.

Das interne Kontrollsystem (IKS), sowie die erstellte Beteiligungsstrategie werden jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Zuzug steuerkräftiger Personen	Grösserer finanzieller Handlungsspielraum, Senkung des Steuerfusses	hoch	Zonenplanung und Gemeindemarketing
Risiko: Hoher Investitionsbedarf	Anstieg der Verschuldung, steigende Kapitalkosten – im Gegenzug tiefere Betriebs- und Unterhaltskosten	hoch	Vorausschauende und realistische Investitionsplanung; Finanz- und Immobilienstrategie

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Überprüfung und Fertigstellung IKS - Prozesse		5	2025	ER	5	0	5	0	0

Messgrössen

Thema/Angabe	Art	Zielgrösse	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Veranlagungsstand Steuerwesen gemäss Vorgaben Kanton (Stichtag 31.03.)	%	96	96	96	96	96	96
Nutzer E-Rechnung	Anzahl	> 100	70	80	100	120	130

Statistische Werte

Thema/Angabe	Art	2022	2023	2024	2025	2026
Steuerfuss	Einheiten	2.1	2.1	2.05	2.05	
Veranlagungsstand Steuerwesen gemäss Vorgaben Kanton (Stichtag 31.03.)	%	94	91	91		
Steuerkraft pro Einwohner und Einheit	CHF	1'436	1'428	1'504		
Nettoschuld pro Einwohner	CHF	1'805	2'314	2'108		
Finanzausgleich Auszahlung Netto	CHF Mio.	1.743	2.077	2.098	2.286	
OECD-Ergänzungssteuer					176	

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	Abw. %	P 2027	P 2028	P 2029
Saldo Globalbudget		12'656	13'040	14'058	4.7	14'475	15'228	15'958
Total	Aufwand	391	466	458	-1.6	543	706	796
	Ertrag	13'048	13'506	14'517	7.5	15'019	15'934	16'754
Leistungsgruppen								
Gemeindesteuern	Aufwand	51	80	80	0	81	82	83
	Ertrag	9'208	9'041	9'294	2.8	9'545	10'370	11'204
	Saldo	9'157	8'961	9'214	2.8	9'464	10'288	11'121
Sondersteuern	Aufwand	0	0	0	0	0	0	0
	Ertrag	527	692	843	21.7	843	843	843
	Saldo	527	692	843	21.7	843	843	843
Finanzausgleich	Aufwand	27	27	0	-100.0	0	0	0
	Ertrag	2'125	2'312	2'601	12.5	2'609	2'618	2'626
	Saldo	2'098	2'286	2'601	13.8	2'609	2'618	2'626
Übriges Finanzwesen	Aufwand	314	359	378	5.3	462	624	713
	Ertrag	1'188	1'461	1'779	21.8	2'022	2'104	2'082
	Saldo	874	1'101	1'401	-5.5	1'560	1'480	1'369

Investitionsrechnung

Im Aufgabenbereich Finanzen sind keine Investitionen geplant.

Erläuterungen zu den Finanzen

In der Leistungsgruppe Gemeindesteuern erwarten wir auf Basis der aktuellen Zahlen bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen einen Anstieg. Insbesondere im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen.

Gleichzeitig prognostizieren wir bei der Grundstückgewinnsteuer, gestützt auf die erfreulichen aktuellen Daten, sowie der Bautätigkeit deutlich höhere Einnahmen.

Im Finanzausgleich für das Budgetjahr 2026 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme. Für die Berechnung des Finanzausgleichs sowie des Ressourcenausgleichs 2026 werden die Zahlen aus den Buchhaltungsjahren 2021 bis 2023 herangezogen. Der Beitrag an den Härteausgleich zur Aufgaben- und Finanzreform 18 entfallen ab dem Jahr 2026.

Im Bereich Übriges Finanzwesen gibt es im Unterschied zum Vorjahresbudget einen deutlich höheren Ertrag von rund CHF 318'000.00. Der Hauptgrund hierfür liegt in der höheren Zahlung der OECD-Ergänzungssteuer. Zudem wird die Entnahme aus der Aufwertungsreserve gemäss Bilanzanpassungsbericht aus dem Jahr 2018 erneut CHF 600'000.00 betragen.

Budget 2026**Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen**

Erfolgsrechnung	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
10 PRÄSIDIALES UND KULTUR	1'508'544.43	1'598'933.48	1'771'096.56	2'080'575.00	2'132'466.00	2'167'912.00
Aufwand	3'767'433.26	4'394'784.93	4'714'317.30	2'287'157.00	2'340'546.00	2'377'508.00
Ertrag	-2'258'888.83	-2'795'851.45	-2'943'220.74	-206'582.00	-208'080.00	-209'596.00
20 BILDUNG	4'659'765.07	5'610'522.89	6'022'806.06	4'708'328.00	4'751'602.00	4'798'593.00
Aufwand	9'495'129.17	11'153'448.59	11'183'232.15	9'223'068.00	9'317'286.00	9'415'832.00
Ertrag	-4'835'364.10	-5'542'925.70	-5'160'426.09	-4'514'740.00	-4'565'684.00	-4'617'239.00
30 GESUNDHEIT UND SOZIALES	4'297'275.63	4'791'488.94	5'024'737.84	4'702'262.00	4'758'834.00	4'816'086.00
Aufwand	4'482'811.72	4'966'352.94	5'179'237.84	4'858'138.00	4'916'100.00	4'974'756.00
Ertrag	-185'536.09	-174'864.00	-154'500.00	-155'876.00	-157'266.00	-158'670.00
40 INFRASTRUKTUR	1'123'696.59	1'289'216.32	1'391'160.79	1'592'068.00	1'606'150.00	1'613'021.00
Aufwand	3'330'708.84	3'518'994.86	3'762'412.26	3'258'576.00	3'284'010.00	3'302'357.00
Ertrag	-2'207'012.25	-2'229'778.54	-2'371'251.47	-1'666'508.00	-1'677'860.00	-1'689'336.00
50 WIRTSCHAFT UND SICHERHEIT	103'870.36	112'030.96	156'538.29	109'088.00	110'038.00	111'001.00
Aufwand	264'641.86	269'836.91	319'352.89	273'597.00	276'264.00	278'966.00
Ertrag	-160'771.50	-157'805.95	-162'814.60	-164'509.00	-166'226.00	-167'965.00
60 BAU	4'342.03	19'283.99	229'377.77	1'841'380.00	1'868'695.00	2'118'819.00
Aufwand	1'993'260.02	2'138'996.82	2'338'678.66	2'020'369.00	2'047'866.00	2'298'173.00
Ertrag	-1'988'917.99	-2'119'712.83	-2'109'300.89	-178'989.00	-179'171.00	-179'354.00
70 FINANZEN	-11'697'494.11	-13'421'476.58	-14'595'717.31	-15'033'701.00	-15'227'785.00	-15'625'432.00
Aufwand	391'300.21	465'857.00	458'196.00	543'487.00	706'239.00	795'948.00
Ertrag	-13'047'610.11	-13'505'990.68	-14'516'526.26	-15'018'836.00	-15'933'997.00	-16'754'269.00
Abschlusskonten	958'815.79	-381'342.90	-537'387.05	-558'352.00	-27.00	332'889.00

Erfolgsrechnung, gestuft mit Ausweis Ergebnis Spezialfinanzierung (SF)

Gestufteter Erfolgsausweis		Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
30	Personalaufwand	7'163'163.00	7'568'165.00	7'642'640.00	7'717'920.00	7'794'010.00
31	Sach- und übriger Aufwand	2'224'137.20	2'200'402.35	2'186'005.00	2'213'479.00	2'230'215.00
33	Abschreibungen	1'230'947.64	1'110'277.00	1'313'720.00	1'529'970.00	1'513'410.00
35	Einlagen Fonds	92'049.19	139'875.19	174'140.00	177'680.00	181'250.00
36	Transferaufwand	9'104'489.62	9'791'412.05	9'896'450.00	10'011'700.00	10'128'325.00
37	Durchlaufende Beiträge					
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	6'896'427.70	6'720'345.51	6'954'720.00	7'392'380.00	7'340'812.00
	Total Betrieblicher Aufwand	26'711'214.35	27'530'477.10	28'167'675.00	29'043'129.00	29'188'022.00
40	Fiskalertrag	-9'698'000.00	-10'101'300.00	-10'352'045.00	-11'176'501.00	-12'010'165.00
41	Regalien und Konzessionen	-106'300.00	-101'700.00	-101'700.00	-101'700.00	-101'700.00
42	Entgelte	-1'646'440.00	-1'679'731.00	-1'673'150.00	-1'681'650.00	-1'690'235.00
43	Verschiedene Erträge		-1'000.00	-1'000.00	-1'000.00	-1'000.00
45	Entnahmen Fonds	-72'281.95	-136'099.29	-157'980.00	-164'948.00	-172'003.00
46	Transferertrag	-7'233'890.50	-7'807'648.00	-8'043'156.00	-8'111'490.00	-8'180'645.00
47	Durchlaufende Beiträge					
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-6'896'427.70	-6'735'203.76	-6'969'197.00	-7'406'480.00	-7'354'536.67
	Total Betrieblicher Ertrag	-25'653'340.15	-26'562'682.05	-27'298'228.00	-28'643'769.00	-29'510'284.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'057'874.20	967'795.05	869'447.00	399'360.00	-322'262.00
34	Finanzaufwand	196'557.70	424'950.00	544'263.00	456'025.00	844'731.00
44	Finanzertrag	-251'758.00	-255'358.00	-255'358.00	-255'358.00	-255'358.00
	Finanzergebnis	-55'200.30	169'592.00	288'905.00	200'667.00	589'373.00
	Operatives Ergebnis	1'002'673.90	1'137'387.05	1'158'352.00	600'027.00	267'111.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	500.00				
48	Ausserordentlicher Ertrag	-621'831.00	-600'000.00	-600'000.00	-600'000.00	-600'000.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-621'331.00	-600'000.00	-600'000.00	-600'000.00	-600'000.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	381'342.90	537'387.05	558'352.00	27.00	-332'889.00
Spezialfinanzierungen (SF)						
1500	Ergebnis SF Feuerwehr	-27'871.95	-33'863.35	-34'347.00	-34'841.00	-35'345.00
7204	Ergebnis SF Abwasser	67'884.19	33'842.25	67'772.00	70'979.00	74'205.00
7304	Ergebnis SF Abfallwirtschaft	11'045.00	10'351.00	10'686.00	11'024.00	11'365.00
7910	Ergebnis RBS	-1'910.00	2'826.00	-18'572.00	-25'046.00	-31'595.00

Investitionsrechnung nach Funktionaler Gliederung

Funktionale Gliederung		Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG					
0220	Allgemeine Dienste, übriges	135'203.50	25'000.00	62'000.00	30'000.00	
INV00122	Austausch Dockingstation mit Laptops	24'000.00				
5060.00	Mobilien	24'000.00				
INV00096	CMI Geschäftsverwaltung	33'203.50				
INV00116	Planung Marketing Gesamterscheinung Dorf (CI/CD)	25'000.00				
INV00117	Ausführung Marketingkonzept		25'000.00	25'000.00		
INV00121	Abacus Software	53'000.00		37'000.00	30'000.00	
5200.00	Software	111'203.50	25'000.00	62'000.00	30'000.00	
0290	Gemeindeverwaltungsräume	30'862.10			-464'848.00	
INV00113	Ersatz Büromöbel Verwaltungsräume	30'862.10				
5060.00	Mobilien	30'862.10				
INV00093	Entwidmung Verwaltungsräume Chäppelimatt 6/7 ins Finanzvermögen				-464'848.00	
6040.00	Übertragung Hochbauten ins Finanzvermögen				-464'848.00	
0291	Gemeindesaal / Chömhütte	49'000.00	480'000.00			
INV00132	Sanierung Unterdach Gemeindesaal/ Chömmihütte	22'000.00				
INV00141	Gemeindesaal Dachsanierung, Ergänzung PV-Anlage und Ersatz Lüftungsanlage		480'000.00			
5040.00	Hochbauten	22'000.00	480'000.00			
INV00128	Ersatz Musikanlage u. Leinwand Gemein- desaal	27'000.00				
5060.00	Mobilien	27'000.00				
0293	Liegenschaft Oberdorfstrasse 1	750'000.00				
INV00133	Sanierung Liegenschaft Oberdorfstrasse 1	750'000.00				
5040.00	Hochbauten	750'000.00				
2	BILDUNG					
2120	Primarschule	53'300.00	99'000.00	80'640.00	83'050.00	56'000.00
INV00024	Anschaffung IT Schule Notebooks, Tablets, Beamer, Visualizer	53'300.00	99'000.00	80'640.00	83'050.00	56'000.00
5060.00	Mobilien	53'300.00	99'000.00	80'640.00	83'050.00	56'000.00
2170	Schulhaus Kornmatte	371'084.00	1'885'000.00	687'000.00		2'000'000.00
INV00129	Sanierung Spielplatz Schulhaus Kornmatte	37'000.00				
5030.00	Übrige Tiefbauten allgemein	37'000.00				
INV00103	Sanierung Schulzimmer Schulhaus Kornmatte	132'058.80	50'000.00			
INV00105	Planungskredit Schulhaus Kornmatte Ener- getische Verbesserungen (Dach, PV-Anlage, Heizung)	50'000.00				
INV00106	Schulhaus Kornmatte Energetische Verbes- serungen (Dach, PV-Anlage, Heizung) SK		1'300'000.00	700'000.00		
INV00111	LED-Umstellung Schulhaus Kornmatte	48'025.20				
INV00127	Sanierung Gänge und Ersatz Garderoben	75'000.00	85'000.00			
INV00130	Sanierung Turnhalle 2025	29'000.00				

Funktionale Gliederung		Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
INV00140	Turnhalle Kornmatte Dachsanierung Ergänzung PV-Anlage und Ersatz Lüftungsanlage		450'000.00			
INV00143	Sanierung Türen Schulhaus Kornmatte inkl. Zylinderanpassungen			37'000.00		
INV00144	Erstellung Schulhaus Kornmatte „Lükenschluss“					2'000'000.00
5040.00	Hochbauten	334'084.00	1'885'000.00	737'000.00		2'000'000.00
INV00106	Schulhaus Kornmatte Energetische Verbes- serungen (Dach, PV-Anlage, Heizung) SK			-50'000.00		
6360.00	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck			-50'000.00		
2171	Schulhaus Dorf	352'846.50	50'000.00	2'200'000.00	2'660'000.00	
INV00054	Schulhaus Dorf Sanierung Projektausführung SK				360'000.00	
5030.00	Übrige Tiefbauten allgemein				360'000.00	
INV00053	Schulhaus Dorf Sanierung Projekt- und Planungskredit	52'846.50	50'000.00			
INV00054	Schulhaus Dorf Sanierung Projektausführung SK	300'000.00		2'200'000.00	2'200'000.00	
5040.00	Hochbauten	352'846.50	50'000.00	2'200'000.00	2'200'000.00	
INV00054	Schulhaus Dorf Sanierung Projektausführung SK				100'000.00	
5060.00	Mobilien				100'000.00	
2192	Schülertransport				106'000.00	
INV00123	Neuer Schulbus				106'000.00	
5060.00	Mobilien				106'000.00	
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG					
6150	Gemeindestrassen	914'203.90	782'000.00	30'000.00	20'000.00	20'000.00
INV00031	Oberdorfstrasse Planungskredit	41'378.65				
INV00038	Heugärtenstrasse Neuanlage und Verkehrsberuhigung ab Sonnhalde	407'320.05				
INV00042	Knoten Sternen Planungskredit	35'531.75				
INV00070	Belags-/Rissarbeiten Gemeindestrassen	20'000.00	20'000.00	30'000.00	20'000.00	20'000.00
INV00095	Unterdorfstrasse Planungskredit	133'855.70				
INV00097	Anpassungen Schulwegsicherung Gemein- degebiet u. Sanierung Schaubenstrasse	231'117.75	50'000.00			
INV00134	Sanierung Strassenabschnitt Krumbach bestehende Rampe und Kreuzung		75'000.00			
INV00135	Sanierung Strassenbereich ab Einmünder Steinacherstrasse bis Einmünder Risistrasse		390'000.00			
INV00136	Sanierung Risistrasse		180'000.00			
INV00137	Anpassungen Unfallschwerpunkt Kreuzung Krumbacher-, Kehrhalden- und Zopfenbergstrasse		67'000.00			
5010.00	Strassen / Verkehrswege	869'203.90	782'000.00	30'000.00	20'000.00	20'000.00
INV00125	Mobilitätsstation Projekt AKS	45'000.00				
5030.00	Übrige Tiefbauten allgemein	90'000.00				
6360.00	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	-45'000.00				
6152	Strassenbeleuchtung	63'931.50				
INV00110	Sanierung Strassenmasten und Beleuch- tungersatz LED – ganzes Gemeindegebiet	63'931.50				
5010.00	Strassen / Verkehrswege	63'931.50				

Funktionale Gliederung		Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
6191	Werkhof	20'000.00	42'000.00			
INV00131	Flachdachsanierung Garage Werkhof	20'000.00				
INV00142	Sanierung WC und Neubau Dusche Werkhof		42'000.00			
5040.00	Hochbauten	20'000.00	42'000.00			
6211	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur (Sursee)	100'000.00				
INV00088	Veloparking Bahnhof Sursee Investitionsbeitrag	100'000.00				
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	100'000.00				
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00
INV00089	Investitionskosten VVL	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00
5640.00	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG					
7204	Abwasserbeseitigung SF	1'331'897.04	24'450.00	44'850.00	44'850.00	90'100.00
INV00064	GEP Zustandsaufnahme und Reinigung Kanalisation Zone 1-4	30'000.00				
INV00065	Umbau Einlauf Regenüberlauf Büntengraben Planungskredit	118'000.00				
INV00076	Umbau Einlauf Regenüberlauf Büntengraben Projektausführung SK	500'000.00				
INV00082	Sanierung Kanalisation Zone 1-4	280'647.04	25'000.00			
INV00099	Neubau Regenabwasserleitung (Trennsys- tem) Heugärtenstrasse ab Sonnhalde	350'000.00				
INV00124	Erarbeitung GEP-Pflichtenheft	30'000.00				
INV00138	Kanalreinigungsarbeiten Gemeindegebiet		25'000.00	25'000.00	25'000.00	25'000.00
5030.00	Übrige Tiefbauten allgemein	1'308'647.04	50'000.00	25'000.00	25'000.00	25'000.00
INV00051	Siedlungsentwässerungsreglement SER Planung, Umsetzung	50'500.00	10'000.00			
5290.00	Übrige materielle Anlagen	50'500.00	10'000.00			
INV00012	ARA Surental	12'750.00	4'450.00	59'850.00	59'850.00	105'100.00
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	12'750.00	4'450.00	59'850.00	59'850.00	105'100.00
INV00013	Anschlussgebühren	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00
6390.00.00	Anschlussgebühren	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00
7900	Raumordnung	23'547.30	85'000.00	35'000.00	10'000.00	
INV00050	Ortsplanung Gesamtrevision Planung, Umsetzung	23'547.30	50'000.00			
INV00139	Teilrevision Arbeitszone Schäracher, Umsetzung		35'000.00	35'000.00	10'000.00	
5290.00	Übrige immaterielle Anlagen	23'547.30	85'000.00	35'000.00	10'000.00	
	Nettoinvestition	4'215'875.84	3'492'450.00	3'159'490.00	2'509'052.00	2'186'100.00

Investitionsrechnung, gestuft mit Ausweis Spezialfinanzierung (SF)

Gestufteter Erfolgsausweis		Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
50	Sachanlagen	3'982'875.04	3'388'000.00	3'072'640.00	2'894'050.00	2'101'000.00
52	Immaterielle Anlagen	185'250.80	120'000.00	97'000.00	40'000.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	132'750.00	24'450.00	79'850.00	79'850.00	125'100.00
	Investitionsausgaben	-4'300'875.84	-3'532'450.00	-3'249'490.00	-3'013'900.00	-2'226'100.00
60	Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	-464'848.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-85'000.00	-40'000.00	-90'000.00	-40'000.00	-40'000.00
	Investitionseinnahmen	85'000.00	40'000.00	90'000.00	504'848.00	40'000.00
	Nettoinvestitionen	-4'215'875.84	-3'492'450.00	-3'159'490.00	-2'509'052.00	-2'186'100.00
Spezialfinanzierungen (SF)						
7204.5	SF Abwasser	1'371'897.04	64'450.00	84'850.00	84'850.00	130'100.00
	Investitionsausgaben	1'371'897.04	64'450.00	84'850.00	84'850.00	130'100.00
7204.6	SF Abwasser	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00
	Investitionseinnahmen	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00	-40'000.00

Mittelflussrechnung

Mittelflussrechnung (Indirekte Darstellung)	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)			
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	958'815.79	-381'342.90	-537'387.05
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'184'025.41	1'243'265.64	1'125'924.00
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	-769'351.36	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-48'594.19	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	7'814.60	0.00	0.00
+/- Wertberichtigung / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	42'826.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme laufende Verpflichtungen	1'132'297.17	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	-129'394.29	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-27'176.00	0.00	0.00
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	80'954.10	19'767.24	3'775.90
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-600'000.00	-600'000.00	-600'000.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'832'217.23	281'689.98	-7'687.15
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen			
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'400'788.64	-4'300'875.84	-3'532'450.00
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	70'949.70	85'000.00	40'000.00
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'329'838.94	-4'215'875.84	-3'492'450.00
+/- Zunahme/Abnahme aktive Rechnungsabgrenzung IR	20'988.60	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzung IR	-52'641.15	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-1'361'491.49	-4'215'875.84	-3'492'450.00
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen			
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	42'826.00	0.00	0.00
+/- Wertberichtigung / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	42'826.00	0.00	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0.00	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00	0.00
+/- Verluste/Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-1'361'491.49	-4'215'875.84	-3'492'450.00
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-1'361'491.49	-4'215'875.84	-3'492'450.00

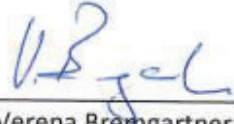
Finanzierungstätigkeit			
+/- Zunahme / Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'000'000.00	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-11'661.43	0.00	0.00
+ /- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-1'294'937.80	0.00	0.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-2'306'599.23	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1'832'217.23	281'689.98	-7'687.15
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-1'361'491.49	-4'215'875.84	-3'492'450.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-2'306'599.23	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel (=Fonds Geld)	-1'835'873.49	-3'934'185.86	-3'500'137.15
Kontrollrechnung	0.00	0.00	0.00
Stand flüssige Mittel per 31.12.	4'521'690.34	0.00	0.00
Stand flüssige Mittel per 01.01.	6'357'563.83	0.00	0.00
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-1'835'873.49	0.00	0.00
Kontrolltotal	0.00	-3'934'185.86	-3'500'137.15

Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten**Bericht an die Stimmberechtigten der Gemeinde Geuensee**

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2026 der Gemeinde Geuensee beurteilt.

1. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.
2. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt aber vertretbar.
3. Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 2.05 Einheiten beurteilen wir als notwendig.
4. Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 537'387.05... / inkl. einem Steuerfuss von 2.05 Einheiten, Investitionsausgaben von CHF 3'492'450.00 sowie die politischen Leistungsaufträge zu genehmigen.

Geuensee, 29.10.2025

Controllingkommission Geuensee
Verena Bremgartner
Präsidentin
Markus Muri
Mitglied
Hans-Peter Bättig
Mitglied

Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden

Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Budget 2025 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 vom 24. April 2025:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 24. April 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»



Anhang 2 zur Botschaft

GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 3. Dezember 2025

Reglement der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee



Reglement der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee

vom 31. Mai 2022
(Stand: 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Organisation	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Wahl.....	3
Art. 3	Organisation.....	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit Gemeinderat	3
II.	Aufgaben.....	4
Art. 5	Aufgabenübersicht.....	4
Art. 6	Aufgaben- und Finanzplan und Budget.....	4
Art. 7	Jahresbericht.....	5
Art. 8	Beratung	5
Art. 9	Weitere Aufgaben	5
III.	Kompetenzen	5
Art. 10	Akteneinsicht	5
Art. 11	Abgrenzung zur externen Revisionsstelle	5
IV.	Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 12	Ausstand	6
Art. 13	Amtsgeheimnis	6
Art. 14	Entschädigung.....	6
Art. 15	Erlass und Änderungen	6
Art. 16	Inkrafttreten	6
V.	Änderungstabelle – nach Beschlussdatum	7

Gestützt auf §§ 18 - 21 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (inkl. Handbuch Finanzhaushalt Gemeinden, Kap. 2.5 Controlling) und Art. 25 der Gemeindeordnung Geuensee erlässt die Einwohnergemeinde Geuensee folgendes Reglement.

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden sowie Art. 25 der Gemeindeordnung berät die Controllingkommission als strategisches Controlling-Organ Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte sowie Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und weiteren zwei Mitgliedern.

² Der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 3 Organisation

¹ Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Controllingkommission selber.

² Die Controllingkommission amtet nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Besprechung kann auch mittels einer IT-Videokonferenz aller oder einzelner Mitglieder erfolgen. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet (keine Enthaltung möglich).

³ Beschlüsse der Controllingkommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Aufgaben gemäss Art. 5 an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zur Genehmigung einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit Gemeinderat

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen usw. sind schriftlich an den Gemeinderat respektive an die zuständige Stelle einzureichen.

⁴ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle kommuniziert wesentliche Beschlüsse. Der Gemeinderat bezieht die Controllingkommission bei Planungen und Entscheidungen von grösserer und wesentlicher politischer Tragweite in die Entscheidungsfindung und Beratung ein.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben
Gemeindestrategie	Beratende Funktion
Legislaturprogramm	Beratende Funktion
Evtl. Planungsberichte	Beratende Funktion
Evtl. Anregung einer Planung (§ 9 GG)	Beratende Funktion
Erwerb und Verkauf von Grundstücken	Beratende Funktion
Rechtsetzung (§ 10 lit. b GG)	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung
Aufgaben- und Finanzplan (Aufgabenbereiche mit politischem Leistungsauftrag und Globalbudget der ER und IR sowie gestufte Erfolgsrechnung inkl. Steuerfuss)	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung
Nachtragskredit (Bewilligung)	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung
Sonder- und Zusatzkredit (Bewilligung)	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung
Jahresbericht (§ 17 FHGG) exkl. Jahresrechnung	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung

² In Artikel 6 und 7 werden die jährlich wiederkehrenden Aufgaben näher umschrieben.

³ Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten für die in der vorstehenden Aufzählung ausdrücklich als berichtspflichtig genannten Geschäfte Bericht. Sie gibt schriftlich eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

⁴ Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.

Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan und Budget

¹ Die Controllingkommission berät über den Aufgaben- und Finanzplan auf dessen sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.

² Sie prüft das Budget mit Steuerfuss, die Finanzkennzahlen und die Mittelaufnahme.

³ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets ab.

Art. 7 Jahresbericht

¹ Die Controllingkommission berät den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten.

² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Jahresberichtes ab.

Art. 8 Beratung

¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

² Ebenso berät die Controllingkommission den Gemeinderat beim Kauf und Verkauf von Liegenschaften, auch wenn hierfür keine Zustimmung der Stimmberechtigten notwendig ist.

³ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle stellt der Controllingkommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 9 Weitere Aufgaben

¹ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 10 Akteneinsicht

¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die ressortverantwortliche Person und/oder an die zuständige Stelle.

Art. 11 Abgrenzung zur externen Revisionsstelle

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung, die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite und ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert, ist Aufgabe der externen Revisionsstelle.

² Die Controllingkommission erhält Einsicht in die internen Berichte der externen Revisionsstelle.

³ Eine Delegation der Controllingkommission kann an der mündlichen Berichterstattung der externen Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

⁴ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle bei der externen Revisionsstelle fachliche Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 13 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten die Schweigepflicht zu wahren.

Art. 14 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission wird im Anhang 5 der Organisationsverordnung der Gemeinde geregelt.

Art. 15 Erlass und Änderungen

Erlass, Änderungen und Aufhebung dieses Reglements sind durch die Stimmberechtigten zu beschliessen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Alle bisherigen Reglemente der Controllingkommission werden nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Geuensee, 31. Mai 2022

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2022.

Teilrevision genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025.

V. Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Gremium	In Kraftsetzung	Änderung
03.12.2025	Gemeindeversammlung	01.01.2026	Art. 2 Abs. 2 Art. 3 Abs 2 + 4 Art. 4 Abs. 3 + 4 Art. 5 Abs. 1 - 4 Art. 6 Abs. 4 (<i>aufgehoben</i>) Art. 7 Abs. 1 Art. 7 Abs. 3 (<i>aufgehoben</i>) Art. 8 Abs. 1 + 3 Art. 10 Abs. 2 Art. 11 Abs. 1 (<i>neu</i>) Art. 11 Abs. 4 Die weibliche Form wurde ergänzt und vor «Revisionsstelle» «extern» hinzugefügt.



Anhang 3 zur Botschaft

GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 3. Dezember 2025

Synopse zum Reglement der Controllingkommission der Gemeinde Geuensee

Synopse

Teilrevision Reglement der Controllingkommission

Geltendes Recht	Teilrevision
I. Zweck und Organisation	
Art. 1 Zweck ³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.	³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur <u>externen Revisionsstelle</u> und zum Gemeinderat fest.
Art. 2 Wahl ¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und weiteren zwei Mitgliedern. ² Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.	¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten <u>oder der Präsidentin</u> und weiteren zwei Mitgliedern. ² Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> und die weiteren Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.
Art. 3 Organisation ¹ Der Präsident vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Controllingkommission selber. ² Die Controllingkommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.	¹ Der Präsident <u>oder die Präsidentin</u> vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Controllingkommission selber. ² Die Controllingkommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn <u>alle Mitglieder anwesend sind</u> die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Besprechung kann auch mittels einer IT-Videokonferenz aller oder einzelner Mitglieder erfolgen. Jedes anwesende Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet (<u>keine Enthaltung möglich</u>).

⁴ Anträge für die Übertragung der einzelnen Aufgaben gemäss Art. 5 an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zur Genehmigung einzureichen.	⁴ Anträge für die Übertragung der einzelnen Aufgaben gemäss Art. 5 an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zur Genehmigung einzureichen.
Art. 4 Zusammenarbeit mit Gemeinderat ³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen usw. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung schriftlich einzureichen. ⁴ Der Gemeinderat kommuniziert wesentliche Beschlüsse. Er bezieht die Controllingkommission bei Planungen und Entscheidungen von grösserer und wesentlicher Tragweite in die Entscheidungsfindung und Beratung ein.	³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen usw. sind <u>schriftlich</u> an den Gemeinderat <u>respektive an die zuständige Stelle zur Weiterleitung schriftlich</u> einzureichen. ⁴ Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> kommuniziert <u>wesentliche Beschlüsse</u>. ~~Er~~<u>Der Gemeinderat</u> bezieht die Controllingkommission bei Planungen und Entscheidungen von grösserer und wesentlicher <u>politischer</u> Tragweite in die Entscheidungsfindung und Beratung ein.
II. Aufgaben Art. 5 Aufgabenübersicht ¹ Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht. ² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.	¹ <i>(neu Abs. 4)</i> ¹ ² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.
Tabelle Politischer Führungskreislauf Aufgaben	Tabelle Politischer Führungskreislauf Aufgaben <i>(neu)</i> <u>Rechtssetzung (§ 10 lit. b GG)</u> <u>Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung</u>

Nachtragskredit	Prüfung, Bericht an Stimmberechtigte und Gemeinderat, Empfehlung über Genehmigung	Nachtragskredit (<u>Bewilligung</u>) <u>² (neu bzw. bisher in Abs. 3 enthalten) In Artikel 6 und 7 werden die jährlich wiederkehrenden Aufgaben näher umschrieben.</u> ³ Die Controllingkommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und den Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss vorstehender Aufzählung. Sie gibt schriftlich eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab. In Artikel 6 und 7 werden die jährlich wiederkehrenden Aufgaben näher umschrieben. ⁴ (<u>bisher Abs. 1</u>) Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein Controllingsystem besteht.
Art. 6 Aufgaben- und Finanzplan und Budget ⁴ Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats sorgt dafür, dass den Bildungsbereich betreffende Aussagen oder Empfehlungen der Bildungskommission mitgeteilt werden.		⁴ (<u>aufgehoben</u>)
Art. 7 Jahresrechnung und Jahresbericht ¹ Die Controllingkommission berät über die Jahresrechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten. ³ Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderats sorgt dafür, dass den Bildungsbereich betreffende Aussagen oder Empfehlungen der Bildungskommission mitgeteilt werden.	Art. 7 Jahresrechnung und Jahresbericht ¹ Die Controllingkommission berät über die Jahresrechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten. ³ (<u>aufgehoben</u>)	

Art. 8 Beratung ¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen (inkl. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite). ³ Der Gemeinderat stellt der Controllingkommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.	¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen (~~inkl. Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite~~). ³ Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> stellt der Controllingkommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
III. Kompetenzen	
Art. 10 Akteneinsicht ² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die ressortverantwortliche Person und/oder den Geschäftsführer.	² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die ressortverantwortliche Person und/~~oder den Geschäftsführer~~ an die <u>zuständige Stelle</u>.
Art. 11 Abgrenzung zur Revisionsstellen ¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in die internen Berichte der Revisionsstelle. ² Eine Delegation der Controllingkommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen. ³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates bei der Revisionsstelle fachliche Rücksprache nehmen.	Art. 11 Abgrenzung zur <u>externen Revisionsstellen</u> ¹ <u>(neu)</u> Die Prüfung der Jahresrechnung, die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite und ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert, ist Aufgabe der externen Revisionsstelle. ² ¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in die internen Berichte der <u>externen Revisionsstelle</u>. ³ ² Eine Delegation der Controllingkommission kann an der mündlichen Berichterstattung der <u>externen Revisionsstelle</u> an den Gemeinderat teilnehmen. ⁴ ³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Zustimmung des Gemeinderates <u>respektive der zuständigen Stelle</u> bei der <u>externen Revisionsstelle</u> fachliche Rücksprache nehmen.
IV. Allgemeine Bestimmung	IV. Allgemeine Bestimmungen
	V. Änderungstabelle – nach Beschlussdatum



Anhang 4 zur Botschaft

GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 3. Dezember 2025

Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass)



Reglement

zur teilweisen Neuorganisation

der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass)

vom 3. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Änderung von Erlassen.....	3
a)	Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen	3
b)	Abfallentsorgungsreglement.....	3
c)	Siedlungsentwässerungsreglement	4
d)	Strassenreglement	6
e)	Reglement über Fonds der Gemeinde Geuensee	8
f)	Reglement Bürgerrechtskommission (BüKo)	8
II.	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Geuensee vom 1. Dezember 2021 folgendes Reglement (Mantelerlass).

I. Änderung von Erlassen

Zur Neuorganisation der Gemeinde Geuensee werden folgende Reglemente geändert:

a) Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Geuensee vom 17. Juni 2025 wird wie folgt geändert:

Art. 20 Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage

² Bauliche Massnahmen werden durch den Gemeinderat respektive die zuständige Stelle, innerhalb der kreditrechtlichen Befugnisse, auf Antrag der Friedhofsverwaltung veranlasst.

Art. 41 Rechtsmittel und Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofsverwaltung oder anderer zuständiger Stellen der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Geuensee Einsprache erhoben werden.

b) Abfallentsorgungsreglement

Das Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Geuensee vom 9. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Zuständigkeit

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle zuständig. Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 12 Gebührenerhebung

⁴ Für die Sammlung und Verwertung der in der Vollzugsverordnung bezeichneten Separatabfälle wird durch den Gemeinderat respektive die zuständige Stelle eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.

Art. 14 Gebührenfestlegung

² Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

¹ Die vom Gemeinderat respektive der zuständigen Stelle erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 16 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

c) Siedlungsentwässerungsreglement

Das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Geuensee vom 16. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Einleitung von Abwasser

² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Sauberwasserleitung oder in einen Entwässerungsgraben bedarf der Bewilligung des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle.

Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

² Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:

- a) bei oberflächlichen Versickerungen mit Bodenpassage (Versickerungsmulden): der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle

[...]

Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat respektive der zuständigen Stelle, der/die sich an die Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) hält.

² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Unterirdische Versickerungsanlagen (Schächte, Gallerien) werden in Geuensee nur in Ausnahmefällen bewilligt; Versickerung mit Oberbodenpassage wird bevorzugt.

Art. 11 Parkplätze, Garagen, Gargenvorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Sofern Verschmutzungsgefahr durch Waschmittel und Öle besteht, ist ein Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation notwendig.

Art. 22 Anschlusspflicht

² Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 24 Abnahmepflicht

² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat respektive bei der zuständigen Stelle auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 28 Gesuch um Bewilligung für Entwässerungsanlagen

¹ Für jede Änderung in der Parzellenentwässerung, d.h. jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat respektive der zuständigen Stelle einzureichen.

³ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen (Längsprofile, Versickerungsnachweise, hydraulische Berechnungen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 Entwässerungsbewilligung

¹ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle erteilt die Bewilligung für das Entwässerungsprojekt und den Anschluss an öffentliche Leitungen. Dabei verfügt er/sie, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung, dem kantonalen Amt für Umweltschutz und dem Baudepartement, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

Art. 30 Planänderungen

² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

⁴ Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf kann er/sie die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen.

Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Entwässerungsbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Entwässerungsbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

³ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 36 Sanierung

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so verlangt der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung.

Art. 45 Betriebsgebühren

⁶ Der Versiegelungsgrad der gebührenpflichtigen Grundstücke wird durch den Gemeinderat respektive der zuständigen Stelle (unter Beizug von Fachleuten und mit Hilfe eines Erfassungsbogens) erstmalig erhoben und anschliessend auf Grund von bewilligten Änderungen aktualisiert. Der Genauigkeitsgrad der Erfassung beträgt $\pm 5\%$.

Art. 47 Fälligkeit und Zahlungspflicht

³ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Art. 48 Rechtsmittel

¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle der Gemeinde über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer).

Art. 50 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.

² Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates respektive der zuständigen Stelle innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

d) Strassenreglement

Das Strassenreglement der Gemeinde Geuensee vom 30. November 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, Garten- und Gelegenheitswirtschaften, für das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie für vorübergehende Lagerplätze und Baustelleninstallationen, werden unter dem Vorbehalt der Regelung in Abs. 2 durch den zuständigen Gemeinderat respektive die zuständige Stelle erteilt.

² Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen für Grabarbeiten, Sondierbohrungen, Rammungen und Suchschlitze sowie Leitungen werden durch den Gemeinderat respektive die zuständige Stelle erteilt.

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

⁴ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle führt ein Strassenverzeichnis. Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen sind zu veröffentlichen.

Art. 12 Beleuchtung

² Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle legt fest, welche Strassen und Wege wie stark ausgeleuchtet werden sollen.

Art. 15 Strassenunterhalt (§§ 78 ff. StrG)

Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen für Gemeinde- und öffentliche Güterstrassen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit, die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 16 Winterdienst

³ Die Räumung der Zugänge zu wichtigen öffentlichen Einrichtungen, sowie für Routen des öffentlichen Verkehrs haben Priorität. Der zuständige Gemeinderat respektive die zuständige Stelle erstellt für den Winterdienst einen Dringlichkeits- respektive Routenplan. Dieser richtet sich nach Funktion und Bedeutung der Strasse sowie den Finanzmöglichkeiten und berücksichtigt insbesondere die Anforderungen der Verkehrssicherheit.

⁴ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

² Bestehen erhebliche öffentliche Interessen, kann der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle im Einzelfall die Beteiligung der Grundeigentümer reduzieren oder darauf verzichten.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

² Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat respektive der zuständigen Stelle bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

⁴ Die Ausrichtung von Beiträgen setzt das Vorliegen eines vom Gemeinderat respektive der zuständigen Stelle genehmigten Projektes voraus.

Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

² Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 erfüllt sind.

Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

[...]

Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern

² Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, sofern dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

e) Reglement über Fonds der Gemeinde Geuensee

Das Reglement über Fonds der Gemeinde Geuensee vom 26. Juni 2024 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Ausgabenbewilligung

² Über den Mitteleinsatz entscheidet der zuständige Gemeinderat gemeinsam mit der Abteilungsleitung des jeweiligen Aufgabenbereichs entsprechend dem Gesetz, allfälligen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen.

Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag

² Der zuständige Gemeinderat respektive die zuständige Abteilungsleitung präsentiert dem Gemeinderat im Rahmen der Jahresrechnung die Fondsrechnung.

f) Reglement Bürgerrechtskommission (BüKo) der Gemeinde Geuensee

Das Reglement Bürgerrechtskommission (BüKo) der Gemeinde Geuensee vom 31. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Organisation und Aufgaben

³ Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle bestimmt eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.

II. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Geuensee, 3. Dezember 2025

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025



Anhang 5 zur Botschaft

GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 3. Dezember 2025

Synopse zum Reglement zur teilweisen Neuorgani- sation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass)

Synopse

Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Geuensee (Mantelerlass)

Geltendes Recht	Teilrevision
Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen	
Art. 20 Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage ² Bauliche Massnahmen werden durch den Gemeinderat, innerhalb der kreditrechtlichen Befugnisse, auf Antrag der Friedhofsverwaltung veranlasst.	² Bauliche Massnahmen werden durch den Gemeinderat respektive die <u>zuständigen Stelle</u> , innerhalb der kreditrechtlichen Befugnisse, auf Antrag der Friedhofsverwaltung veranlasst.
Art. 41 Rechtsmittel und Beschwerden ¹ Gegen Verfügungen der Friedhofsverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Geuensee Einsprache erhoben werden.	¹ Gegen Verfügungen der Friedhofsverwaltung oder <u>anderer zuständiger Stellen der Gemeinde</u> kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Geuensee Einsprache erhoben werden.
Abfallentsorgungsreglement	
Art. 1 Geltungsbereich ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> kann Ausnahmen bewilligen.
Art. 2 Zuständigkeit ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.	² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> zuständig. ~~Er~~ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung.
Art. 12 Gebührenerhebung ⁴ Für die Sammlung und Verwertung der in der Vollzugsverordnung bezeichneten Separatabfälle wird durch den Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erhoben.	⁴ Für die Sammlung und Verwertung der in der Vollzugsverordnung bezeichneten Separatabfälle wird durch den Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.	⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat <u>respektive</u> die <u>zuständige Stelle</u> eine Grundgebühr Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Betrieb.
Art. 14 Gebührenfestlegung ² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest. ³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.	² Der Gemeinderat <u>respektive</u> die <u>zuständige Stelle</u> legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest. ³ <u>Er</u> Der Gemeinderat <u>respektive</u> die <u>zuständige Stelle</u> legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenaussgestaltung offen.
Art. 15 Fälligkeit ¹ Die vom Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	¹ Die vom Gemeinderat <u>respektive</u> der <u>zuständigen Stelle</u> erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Art. 16 Veranlagungsentscheid ¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.	¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates <u>respektive</u> der <u>zuständigen Stelle</u> bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates <u>respektive</u> der <u>zuständigen Stelle</u> über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.	Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates <u>respektive</u> der <u>zuständigen Stelle</u> kann innert 20 Tagen seit

	Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.
Siedlungsentwässerungsreglement	
Art. 5 Einleitung von Abwasser ² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Sauberwasserleitung oder in einen Entwässerungsgraben bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.	² Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Sauberwasserleitung oder in einen Entwässerungsgraben bedarf der Bewilligung des Gemeinderates <u>respektive der zuständigen Stelle</u> .
Art. 6 Versickernlassen von Abwasser ² Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig: a) bei oberflächlichen Versickerungen mit Bodenpassage (Versickerungsmulden): der Gemeinderat	² Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig: a) bei oberflächlichen Versickerungen mit Bodenpassage (Versickerungsmulden): der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u>
Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser ¹ Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat, der sich an die Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) hält. ² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Unterirdische Versickerungsanlagen (Schächte, Gallerien) werden in Geunsee nur in Ausnahmefällen bewilligt; Versickerung mit Oberbodenpassage wird bevorzugt.	¹ Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat <u>respektive der zuständigen Stelle</u> , der/die sich an die Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) hält. ² Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Unterirdische Versickerungsanlagen (Schächte, Gallerien) werden in Geunsee nur in Ausnahmefällen bewilligt; Versickerung mit Oberbodenpassage wird bevorzugt.
Art. 11 Parkplätze, Garagen, Gargenvorplätze etc. Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Gargenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Sofern	Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Gargenvorplätzen, privaten Autowaschplätzen hält sich der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz. Sofern Verschmutzungsgefahr durch Waschmittel und Öle

Verschmutzungsgefahr durch Waschmittel und Öle besteht, ist ein Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation notwendig.	besteht, ist ein Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation notwendig.
Art. 22 Anschlusspflicht ² Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.	² Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
Art. 24 Abnahmepflicht ² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entscheidung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.	² Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entscheidung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.
Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen ¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.	¹ Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat <u>respektive bei der zuständigen Stelle</u> auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
Art. 28. Gesuch um Bewilligung für Entwässerungsanlagen ¹ Für jede Änderung in der Parzellenentwässerung, d.h. jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. ³ Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Versickerungsnachweise, hydraulische Berechnungen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.	¹ Für jede Änderung in der Parzellenentwässerung, d.h. jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat <u>respektive der zuständigen Stelle</u> einzureichen. ³ Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Versickerungsnachweise, hydraulische

	Berechnungen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.
Art. 29 Entwässerungsbewilligung ¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für das Entwässerungsprojekt und den Anschluss an öffentliche Leitungen. Dabei verfügt er, soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung, dem kantonalen Amt für Umweltschutz und dem Baudepartement, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.	¹ Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> erteilt die Bewilligung für das Entwässerungsprojekt und den Anschluss an öffentliche Leitungen. Dabei verfügt er/ <u>sie</u> , soweit notwendig, in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung, dem kantonalen Amt für Umweltschutz und dem Baudepartement, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
Art. 30 Planänderungen ² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.	² Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates <u>respektive der zuständigen Stelle der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörde</u> einzuholen.
Art. 32 Baukontrolle und Abnahme ¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen. ⁴ Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf kann er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen.	¹ Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen. ⁴ Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf kann er/ <u>sie</u> die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen.
Art. 33 Vereinfachtes Verfahren Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein	Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein

Entwässerungsbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Entwässerungsbewilligung für Neuanschlüsse.	Entwässerungsbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Entwässerungsbewilligung für Neuanschlüsse.
Art. 34 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen ³ Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan	³ Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> erlässt einen Unterhaltsplan.
Art. 36 Sanierung Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so verlangt der Gemeinderat in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung.	Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel zu beheben. Werden diese nicht behoben, so verlangt der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung.
Art. 45 Betriebsgebühren ⁶ Der Versiegelungsgrad der gebührenpflichtigen Grundstücke wird durch den Gemeinderat (unter Beizug von Fachleuten und mit Hilfe eines Erfassungsbogens) erstmalig erhoben und anschliessend auf Grund von bewilligten Änderungen aktualisiert. Der Genauigkeitsgrad der Erfassung beträgt $\pm 5\%$.	⁶ Der Versiegelungsgrad der gebührenpflichtigen Grundstücke wird durch den Gemeinderat <u>respektive der zuständigen Stelle</u> (unter Beizug von Fachleuten und mit Hilfe eines Erfassungsbogens) erstmalig erhoben und anschliessend auf Grund von bewilligten Änderungen aktualisiert. Der Genauigkeitsgrad der Erfassung beträgt $\pm 5\%$.
Art. 47 Fälligkeit und Zahlungspflicht ³ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.	³ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
Art. 48 Rechtsmittel ¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht, Obergerndstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.	¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates <u>respektive der zuständigen Stelle der Gemeinde</u> kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen <u>Verwaltungsgericht</u> , Obergerndstrasse 46, 6002 Luzern, <u>Kantonsgericht</u>

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer).	Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2. ² Gegen Entscheide des Gemeinderates <u>respektive der zuständigen Stelle der Gemeinde</u> über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer).
Art. 50 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme) ¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten. ² Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.	¹ Kommt ein Pflichtiger den Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates <u>respektive der zuständigen Stelle</u> nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten. ² Das <u>Gleiche</u> gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates <u>respektive der zuständigen Stelle</u> innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.
Strassenreglement	
Art. 4 Zuständigkeit ¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, Garten- und Gelegenheitswirtschaften, für das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie für vorübergehende Lagerplätze und Baustelleninstallationen, werden unter dem Vorbehalt der Regelung in Abs. 2 durch den zuständigen Gemeinderat erteilt. ² Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen für Grabarbeiten, Sondierbohrungen,	¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, Garten- und Gelegenheitswirtschaften, für das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie für vorübergehende Lagerplätze und Baustelleninstallationen, werden unter dem Vorbehalt der Regelung in Abs. 2 durch den zuständigen Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle erteilt</u>. ² Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeinde- und der öffentlichen Güterstrassen für Grabarbeiten, Sondierbohrungen,

Rammungen und Suchschlitze sowie Leitungen werden durch den Gemeinderat erteilt.	Rammungen und Suchschlitze sowie Leitungen werden durch den Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> erteilt.
Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG) ⁴ Der Gemeinderat führt ein Strassenverzeichnis. Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen sind zu veröffentlichen.	⁴ Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> führt ein Strassenverzeichnis. Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen sind zu veröffentlichen.
Art. 12 Beleuchtung ² Der Gemeinderat legt fest, welche Strassen und Wege wie stark ausgeleuchtet werden sollen.	² Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> legt fest, welche Strassen und Wege wie stark ausgeleuchtet werden sollen.
Art. 15 Strassenunterhalt (§§ 78 ff. StrG) Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen für Gemeinde- und öffentliche Güterstrassen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit, die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die finanziellen Möglichkeiten.	Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen für Gemeinde- und öffentliche Güterstrassen. Massgebend sind die Verkehrssicherheit, die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die finanziellen Möglichkeiten.
Art. 16 Winterdienst ³ Die Räumung der Zugänge zu wichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie für Routen des öffentlichen Verkehrs haben Priorität. Der zuständige Gemeinderat erstellt für den Winterdienst einen Dringlichkeits- respektive Routenplan. Dieser richtet sich nach Funktion und Bedeutung der Strasse sowie den Finanzmöglichkeiten und berücksichtigt insbesondere die Anforderungen der Verkehrssicherheit.	³ Die Räumung der Zugänge zu wichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie für Routen des öffentlichen Verkehrs haben Priorität. Der zuständige Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> erstellt für den Winterdienst einen Dringlichkeits- respektive Routenplan. Dieser richtet sich nach Funktion und Bedeutung der Strasse sowie den Finanzmöglichkeiten und berücksichtigt insbesondere die Anforderungen der Verkehrssicherheit.
⁴ Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.	⁴ Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und die Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs 2 StrG) ² Bestehen erhebliche öffentliche Interessen, kann der Gemeinderat im Einzelfall die Beteiligung der Grundeigentümer reduzieren oder darauf verzichten.	² Bestehen erhebliche öffentliche Interessen, kann der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> im Einzelfall die Beteiligung der Grundeigentümer reduzieren oder darauf verzichten.
Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG) ² Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht. ⁴ Die Ausrichtung von Beiträgen setzt das Vorliegen eines vom Gemeinderat genehmigten Projektes voraus.	² Beiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat <u>respektive der zuständigen Stelle</u> bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht. ⁴ Die Ausrichtung von Beiträgen setzt das Vorliegen eines vom Gemeinderat <u>respektive der zuständigen Stelle</u> genehmigten Projektes voraus.
Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen ² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 erfüllt sind.	² Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 erfüllt sind.
Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen: [...]	Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen: [...]
Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern ² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, sofern dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.	² Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, sofern dies zur Eingliederung in die bauliche

	und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.
Reglement über Fonds der Gemeinde Geuensee	
Art. 5 Ausgabenbewilligung ² Über den Mitteleinsatz entscheidet der Bereichsvorsteher gemeinsam mit der Abteilungsleitung des jeweiligen Aufgabenbereichs entsprechend dem Gesetz, allfälligen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen.	² Über den Mitteleinsatz entscheidet der <u>Bereichsvorsteher</u> <u>zusätzliche Gemeinderat</u> gemeinsam mit der Abteilungsleitung des jeweiligen Aufgabenbereichs entsprechend dem Gesetz, allfälligen Richtlinien und Ausführungsbestimmungen.
Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag ² Der Bereichsvorsteher der zuständigen Abteilung (zuständiger Gemeinderat) präsentiert dem Gemeinderat im Rahmen der Jahresrechnung die Fondsrechnung.	² Der <u>Bereichsvorsteher</u> der <u>zuständigen Abteilung</u> (<u>zuständiger Gemeinderat</u>) <u>Der zuständige Gemeinderat</u> respektive die <u>zuständige Abteilungsleitung</u> präsentiert dem Gemeinderat im Rahmen der Jahresrechnung die Fondsrechnung.
Reglement Bürgerrechtskommission (BüKo)	
Art. 1 Organisation und Aufgaben ³ Der Geschäftsführer bestimmt eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.	³ Der Gemeinderat <u>respektive die zuständige Stelle</u> bestimmt eine Person der Verwaltung als Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen. Diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ist kein Mitglied der Kommission und hat kein Stimmrecht.



Anhang 6 zur Botschaft

GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 3. Dezember 2025

Energieförderreglement der Gemeinde Geuensee



Energieförderreglement

der Gemeinde Geuensee

vom 3. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Zuständigkeit	3
Art. 4	Anspruchsberechtigte	3
Art. 5	Finanzierung	3
Art. 6	Öffentlichkeitsprinzip	4
II.	Förderung	4
Art. 7	Grundsätze	4
Art. 8	Förderbereiche	4
Art. 9	Projekte der öffentlichen Hand	4
Art. 10	Ausrichtung der Förderbeiträge	4
Art. 11	Rückforderung von Beiträgen	5
Art. 12	Verjährung	5
III.	Schlussbestimmungen	5
Art. 13	Rechtsmittel	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Geuensee erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung Geuensee und § 27 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) vom 4. Dezember 2017 folgendes Energieförderreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Geuensee verfolgt eine aktive und technologieneutrale Energie- und Klimapolitik und unterstützt die effiziente Energienutzung, die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien, deren Speicherung sowie die Anpassung an den Klimawandel. Die Energie- und Klimapolitik unterstützt oder ergänzt Massnahmen des Kantons Luzern und des Bundes.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt zum vorliegenden Reglement eine Verordnung und bestimmt darin die Fördergegenstände, die Höhe der Förderung sowie allfällige Maximalbeiträge. Er legt den Vollzug der Förderung sowie die Prüfung der Gesuche fest und kann die notwendigen Organe bzw. Personen beauftragen.

² Der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel.

Art. 4 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind alle Gebäude- und Anlageneigentümer, ausgenommen Bund, Kanton und Gemeinde, sofern die Gebäude und Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Geuensee stehen.

² Weiter sind auch Projektträgerschaften ausserhalb des Gemeindegebiets Geuensee anspruchsberechtigt, sofern deren Vorhaben der Gemeinde Geuensee einen hohen Nutzen bringen.

Art. 5 Finanzierung

¹ Die Energieförderung wird finanziert mit

- a. mindestens der Hälfte der jährlichen Einnahmen an Konzessionsgebühren, aus dem Konzessionsvertrag mit dem Energieversorger (CKW) der Gemeinde für die Versorgung mit elektrischer Energie.
- b. Ersatzabgaben an die Gemeinde zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten.
- c. allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter und weiteren Einnahmen aus Energie- und Konzessionsverträgen.

² Bei Bedarf kann der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle zusätzlich Mittel für Spezialprojekte ordentlich budgetieren.

³ Wird in einem Budgetjahr das Förderbudget nicht ausgeschöpft, wird der nicht benutzte Teil durch Beschluss des Gemeinderats für Projekte gemäss Art. 1 dieses Reglements und mit unmittelbarem Bezug zur Gemeinde und ihrer Bevölkerung eingesetzt. Ein Übertrag ins Folgejahr ist zulässig.

Art. 6 Öffentlichkeitsprinzip

Die Gemeinde veröffentlicht einmal jährlich eine Information über die gemäss diesem Reglement ausgerichteten Fördergelder. Dabei werden die ausbezahlten Beträge und die unterstützten Projekte aufgeführt. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II. Förderung

Art. 7 Grundsätze

¹ Die Förderung muss dem Zweck gemäss Art. 1 entsprechen.

² Eine Mehrfachförderung, zusätzlich zu anderen Förderbeiträgen von Dritten, ist zulässig.

Art. 8 Förderbereiche

Für die Gewährung von Förderbeiträgen sind folgende Bereiche möglich:

- a. Beratungsangebote, Machbarkeitsstudien, Weiterbildung
- b. Investitionsbeiträge
- c. Aktionen (zeitlich und mengenmässig beschränkte Förderung)

Art. 9 Projekte der öffentlichen Hand

¹ Für Projekte der Gemeinde, des Kantons und des Bundes wird keine Förderung gewährt.

² Der Förderausschluss gilt auch für andere Projektträgerschaften, welche dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterliegen.

Art. 10 Ausrichtung der Förderbeiträge

¹ Der zuständigen Stelle ist ein Fördergesuch einzureichen. Für die Einreichung des Gesuchs sind die offiziellen Dokumente der Gemeinde Geuensee zu verwenden.

² Gesuche um Förderbeiträge haben alle für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

³ Das Fördergesuch muss zwingend vor Baubeginn der Anlage oder des Systems eingereicht werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen. Eine allfällige Baubewilligung ist separat einzuholen.

⁴ Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteilte Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko selbst, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.

⁵ Die Ausrichtung des Förderbeitrags kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁶ Die Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Fördergesuchs bei der Gemeinde.

⁷ Unvollständige oder fehlerhafte Fördergesuche werden zurückgewiesen und müssen neu eingereicht werden.

⁸ Es werden nur so lange Förderbeiträge bezahlt, wie der Gemeinde entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Für nicht ausbezahlte Förderbeiträge wird eine Warteliste geführt. Sie gelten als gebundene Ausgaben und die Gemeinde ist verpflichtet, diese Zahlungen zu leisten.

⁹ Auf Förderbeiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 11 Rückforderung von Beiträgen

¹ Die Förderbeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a. sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;
- b. sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. Auflagen oder Bedingungen verletzt werden.

² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 12 Verjährung

¹ Die Auszahlung von Förderbeiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die entsprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

² Die Rückforderung von Förderbeiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Gemeinde Geuensee vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Förderbeitrag ausbezahlt wurde.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat respektive die zuständige Stelle Ausnahmen auf schriftlichen Antrag gewähren.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Geuensee, 3. Dezember 2025

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025.